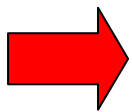




Arbeitshilfe:
Bildungs- und Teilhabepaket.
3. Auflage (Stand: 01. Februar 2012).



Arbeitshilfe

Bildungs- und Teilhabepaket

(3. Auflage, Stand: 1. Februar 2012)

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Thema	Seite
I.	Vorwort	4
II.	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	7
II.1	<u>Allgemeines</u>	7
II.1.1	Grundsatz	7
II.1.2	Anspruchsberechtigte	7
II.1.3	Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets	11
II.1.4	Arten der Leistungserbringung	12
II.1.4.1	Grundsatz	12
II.1.4.2	Geldleistung	13
II.1.4.3	Sach- und Dienstleistung	14
II.1.4.4	Verfahren	15
II.1.5	Antragstellung, Verfahren	17
II.1.6	Zuständigkeit	20
II.2	<u>(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten</u>	23
II.2.1	Grundsatz	23
II.2.2	Anspruchsberechtigte	23
II.2.3	Höhe der Leistungen	23
II.2.4	Antragstellung, Verfahren	25
II.3	<u>Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf</u>	27
II.3.1	Grundsatz	27
II.3.2	Anspruchsberechtigte	27
II.3.3	Höhe der Leistungen	27
II.3.4	Antragstellung, Verfahren	28
II.4	<u>Schülerbeförderungskosten</u>	29
II.4.1	Grundsatz	29
II.4.2	Anspruchsberechtigte	29
II.4.3	Weitere Anspruchsvoraussetzungen	29

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.4.4	Antragstellung, Verfahren	32
II.5	<u>Lernförderung für Schülerinnen und Schüler</u>	37
II.5.1	Grundsatz	37
II.5.2	Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen	37
II.5.2.1	Schülerinnen und Schüler	37
II.5.2.2	Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung	38
II.5.2.3	Angemessenheit und Dauer der Lernförderung	39
II.5.2.4	Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Schulziele	40
II.5.2.5	Besondere Einzelfälle	43
II.5.2.6	Geeignetheit der Lernförderung	44
II.5.3	Antragstellung, Verfahren, Unterlagen	46
II.6	<u>Mittagsverpflegung</u>	49
II.6.1	Grundsatz	49
II.6.2	Anspruchsberechtigte	49
II.6.3	Leistungshöhe	50
II.6.4	Sonderregelung Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen einschließlich Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)	53
II.6.5	Antragstellung, Verfahren	54
II.6.6	Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	58
II.7	<u>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</u>	62
II.7.1	Grundsatz	62
II.7.2	Anspruchsberechtigte	62
II.7.3	Höhe der Leistungen	62
II.7.4	Antragstellung, Verfahren	65
II.8	<u>Schulsozialarbeit</u>	67
III.	Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld (§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BKGG)	69
IV.	Leistungen nach dem SGB XII (§§ 34f SGB XII)	73

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

V.	Sonderregelungen	74
V.1	Antragstellung	74
V.2	Umfang der rückwirkenden Leistungserbringung	76
V.3	Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit	77
V.3.1	Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen	77
V.3.2	Horizontale Einkommensanrechnung	78
V.3.3	Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	78
VI.	<u>Leistungszahlung/ IT</u>	79
VII.	<u>Abtretung</u>	81
VIII.	<u>Rückforderung von Leistungen</u>	82
IX.	Finanzierung / Dokumentation	83
IX.1	Grundsatz	83
IX.2	Bisherige und zukünftige Quoten	83
IX.3.	Dokumentation/Berichtspflichten	84
X.	Anlagen	86 ff.
X.1 a +b	Grundantrag + Rückseite (Hinweise)	87 f.
X.2	Zusatzfragebogen Lernförderung	89 ff.
X.3	Eckpunkte des BMAS zu Übertragung von Aufgaben	Anl.
X.4	Mustervereinbarung BMAS zu Übertragung	Anl.
X.5	Zuständigkeitsverordnung des MFKJKS	Anl.
X.6	Erlass Schulsozialarbeit v. 07.07.2011	Anl.
X.7	Vorschlag BMAS v. 05.01.2012	Anl.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema
I.	Vorwort zur 3. Auflage

Bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets ergeben sich laufend weitere rechtliche und verfahrensorientierte Fragen insbesondere aus der Praxis. Daher ist inzwischen die Herausgabe einer 3. Auflage der Arbeitshilfe notwendig geworden.

Diese Neuauflage sieht neben der Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung auch die Beantwortung von in der Zwischenzeit aus der Praxis gestellten konkreten Fragestellungen bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets vor.

Daneben wurden inhaltliche Überschneidungen und Dopplungen behoben und die Arbeitshilfe insgesamt gestrafft. So sind Anlagen, die bereits mit der 2. Auflage veröffentlicht worden und im Übrigen auch anderweitig (www.mais.nrw.de) verfügbar sind, nicht mehr beigefügt (z.B. Flyer „Bildungs- und Teilhabepaket“).

Darüber hinaus sind auch die wesentlichen Ergebnisse des **3. Runden Tisches „Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets“** beim **BMAS am 02.11.2011** eingeflossen. Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Themen:

- Konkludente Antragstellung
- „Globalantrag“
- Pauschalabrechnungen/Statistikanforderungen
- Sach-/Dienstleistungsgebot versus Geldleistungen
- Finanzierungsfragen
- Meldungen zur Inanspruchnahme

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Daher sollen diese Leistungen möglichst unbürokratisch und schnell den hilfebedürftigen Kindern zugute kommen. Diesem Ziel dient u.a. eine beschleunigte und **vereinfachte Antragstellung** sowie z.B. eine **Pauschalabrechnung** des Leistungsträgers mit dem Anbieter. Auch die Möglichkeit, die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets entweder im Jobcenter oder unmittelbar in den kommunalen Strukturen vorzunehmen (vgl. II.1.6), soll mögliche Hindernisse und Reibungsverluste beseitigen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Es ist zudem das „**Hinwirkungsgebot**“ (SGB II) zu beachten. Danach wirken die Leistungsträger und ihre einzelnen Ämter darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II). Insoweit ist auch der vom MAIS herausgegebene Flyer in deutscher, türkischer und russischer Sprache zu nutzen.

In diesem Sinne sollten Eltern motiviert werden, **Anträge** (auch Folgeanträge) zu stellen, um tatsächlich in den Genuss der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gelangen. Auf die Möglichkeit der Stellung eines „Globalantrages“ für alle Leistungskomponenten und ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes wird gesondert hingewiesen.

Auch eine intensive **Abstimmung** mit möglichen Erbringern dieser Leistungen, sowohl innerhalb der kommunalen Strukturen als auch mit Dritten, wird ebenso wie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit empfohlen.

Die Arbeitshilfe soll das neue Thema „Bildungs- und Teilhabepaket“ in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei aktuelle **Problemstellungen** aufnehmen, die sich bereits aus der Einschätzung vor Ort ergeben. Sie soll der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe zeitnah und **gesetzeskonform anzuwenden** und die entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten. Dies ist insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten. Hierzu enthält die Arbeitshilfe die notwendigen **Prüfkriterien** für die Entscheidungen der zuständigen Leistungsstellen.

Dabei soll den zuständigen kommunalen Trägern der Leistungen hinreichender Entscheidungsspielraum verbleiben, um örtliche Gegebenheiten und **Besonderheiten des Einzelfalles** berücksichtigen zu können.

Neben der Aufnahme konkreter Fragestellungen der Praxis und Lösungsansätzen hierzu erfasst der **Geltungsbereich** der Arbeitshilfe die Anspruchsberechtigten nach § 6b BKG (Bezug von Kinderzuschlag/Wohngeld) und §§ 34 f SGB XII (Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII), um eine gemeinsame Darstellung sicherzustellen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Auf die Ausführungen zum Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), der Schulsozialarbeit, zu Finanzierung / Dokumentation / Meldepflichten und zur Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen wird besonders hingewiesen.

Darüber hinaus wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass **in bestimmten Fällen** auch die Erstattung von bereits zuvor z.B. von den Eltern beschafften Sach- und Dienstleistungen erfolgen kann (vgl. II.1.4.1), jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

Auch die vorliegende 3. Auflage der Arbeitshilfe wurde vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer **Arbeitsgruppe** unter fachlicher Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, des Ministeriums für Inneres und Kommunales (ab 2. Auflage) und von kommunalen Trägern erarbeitet. Hierbei wurde auf eine gleichmäßige regionale Verteilung der kommunalen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kreisen und Städten geachtet. Die Zusammenarbeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist bereits durch die Erstellung von früheren Arbeitshilfen zu anderen Themen eingeführt und bewährt. Bei der jetzigen **Fortschreibung** wurden auch **Sozialgerichtsbarkeit** und **Kommunale Spitzenverbände** hinzugezogen.

Die Arbeitshilfe wird auch weiterhin zukünftig regelmäßig **angepasst**. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der sich erst noch entwickelnden **Rechtsprechung** zu diesem Aufgabengebiet. Die bisherigen Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit sind –soweit bekannt– eingearbeitet.

Zusätzlich wird wie bisher hilfreich sein, dass seitens der kommunalen Träger best-practice-Beispiele aus ihrer Umsetzungspraxis bei der Anwendung des Bildungs- und Teilhabepakets übermittelt werden.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
II.	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	§§ 28, 29, 77 SGB II §§ 34 f SGB XII § 6 b BKGG

II.1	Allgemeines	
------	-------------	--

II.1.1 Grundsatz

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Auf die Ausführungen zum „Hinwirkungsgebot“ (§ 4 SGB II, vgl. Vorwort) wird erneut hingewiesen.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden.

Auf die Besonderheiten im Bereich SGB XII (IV.) und BKGG (III.) wird bereits an dieser Stelle hingewiesen.

II.1.2 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II, dem SGB XII oder mit Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld, die

- noch keine 25 Jahre alt¹ sind beziehungsweise im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind

¹ Vgl. Ausführungen zu SGB XII (Kapitel IV.)

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- in einer Kindertageseinrichtung² oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende³ oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Hinweis: § 7 Abs. 5 und 6 SGB II sind zu beachten.

Schulformen im Einzelnen:

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II (bzw. § 34 SGB XII) grundsätzlich an den Besuch einer **allgemein- oder berufsbildenden Schule** geknüpft.

Zu den **allgemeinbildenden Schulen** gehören in NRW: Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium.

Zu den **berufsbildenden Schulen** zählen in NRW die Berufskollegs gemäß § 22 SchulG, d. h. Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Beruforientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis), Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium), Fachoberschulen und Fachschulen.

Da **Förderschulen** zu den allgemeinbildenden Schulen zählen, fallen sie somit ebenfalls unter § 28 SGB II.4. Gleiches gilt für sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs, die zu den berufsbildenden Schulen gehören. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind daher weder vom Schulbedarfspaket noch von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen.

Die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beim Besuch von Förderschulen ist grundsätzlich möglich. Lediglich an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ kommt eine Förderung im Bereich der Lernförderung (§

² Kindergarten, Kindertagesstätte oder –krippe, Hort

³ Erfasst sind auch Weiterbildungskollegs und Abendrealschule /-gymnasium.

⁴ vgl. Münder, Kommentar SGB II, § 28, S. 676

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

28 Abs. 5 SGB II) generell nicht in Betracht (vgl. II.5.2), da die Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben sind. An den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Sehen“, „Sprache“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ muss zwischen den Schülerinnen und Schülern, die zieldifferent und zielgleich unterrichtet werden, unterschieden werden. Bei zielgleichem Lernen kann eine Lernförderung bewilligt werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen (siehe II.5) als gegeben angesehen werden können.

Nach § 19 SchulG NRW werden Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Förderort.

Nach § 20 SchulG zählen zu den Orten sonderpädagogischer Förderung: Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, integrative Lerngruppen), Förderschulen, Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs und Schulen für Kranke.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Kursen an Volkshochschulen**, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen..

Gleiches gilt für Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke etc.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen (vgl. aber für Teilhabeleistungen II.7.3).

Bei **grenzüberschreitendem Schulbesuch** / Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege (Ausland) ist bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Förderung zu bewilligen.

Auf die gesonderten Ausführungen zu Schülerbeförderungskosten (vgl. II.4) wird verwiesen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Besonderheiten bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG, die einen Anspruch auf Analogleistungen nach dem SGB XII haben, stehen die neuen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets uneingeschränkt zu.

Für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger) fehlt es derzeit noch an einer entsprechenden Regelung. Das BMAS hat angekündigt, dass die Einbeziehung im Zuge der anstehenden Novellierung des AsylbLG geregelt wird.

Die weitere Entwicklung der Rechtslage bleibt abzuwarten.

Für die Übergangszeit gilt Folgendes:

Leistungen analog der Bildungs- und Teilhabepakete für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII können grundsätzlich als sonstige Leistungen gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, wenn dies zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Dabei steht es frei, die Leistungen in Form einer einmaligen Hilfeleistung oder als laufende Beihilfe zu erbringen.

Ein abschließender Leistungskatalog ist nicht beabsichtigt⁵.

Eine Besserstellung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB XII ist zu vermeiden⁶.

Auf die Möglichkeit der Unterstützung dieses Personenkreises bei der gemeinsamen Mittagsverpflegung über den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ (s. II.6.6) wird ergänzend verwiesen.

⁵ Hinweise zur Durchführung des AsylbLG vgl. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW v. 26.03.2003 – 15-50.20.10-125/03.

⁶ vgl. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW v. 01.07.2011 – 15-39.18.10-6-11-205

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten (zu den Einzelheiten vgl. II.2 – II.7):

1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

2. Schulbedarfspaket

Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d.h. ab 01.08.2011, werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zu Beginn eines Schulhalbjahres, d.h. zum 01. August bzw. 01. Februar d.J. 70 Euro bzw. 30 Euro gezahlt (vgl. zum Auszahlungstermin im SGB XII: IV.).

Die Leistung bedarf als einzige keines Antrages. Sie wird automatisch an bedürftige Familien überwiesen (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.).

3. Schülerbeförderung

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.

4. Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind Versetzung bzw. Schulabschluss) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

5. Mittagsverpflegung

Dem Kind bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/-tagespflege bzw. Schule oder Hort (bis 31.12.2013) ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort), der Kindertagespflege oder der Schule enthalten ist. Weitere Einzelheiten hierzu vgl. II.6.

Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen **bis zu** 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den 2. Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120 Euro).

Hiervon umfasst sind z.B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe.

II.1.4 Arten der Leistungserbringung

Die Leistungen des Schulbedarfspakets und der Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen erbracht. Alle anderen Leistungen werden als Sach- oder Dienstleistungen erbracht.

Auf die entsprechenden Regelungen im SGB XII (§§ 10, 34a SGB XII) wird verwiesen (vgl. IV.).

II.1.4.1 Grundsatz

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden gem. § 4 SGB II in Form von

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Dienstleistungen,
- Geldleistungen und
- Sachleistungen

erbracht.

§ 29 SGB II regelt im Einzelnen, wie die Leistungen zur Bildung und Teilhabe erbracht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der tatsächlichen Erbringung der Leistungen insbesondere bestehende kommunale Strukturen genutzt werden sollten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kommt eine Zahlung ohne schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) in Betracht (z.B. Direktzahlung an Anbieter bei Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe, II.7). Durch die Zahlung gilt hier die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Es wird die Auffassung vertreten, dass eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern **in bestimmten Fällen** (z.B. bei nicht zur vertretender Unmöglichkeit) erfolgen kann, soweit z.B. die Eltern bereits Sach- und Dienstleistungen beschafft und bezahlt haben. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i.S.d. § 29 SGB II wird hierdurch nicht durchbrochen.⁷

Eine Überweisung (auch rückwirkend) unmittelbar z.B. an die Eltern ist danach möglich, jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

II.1.4.2 Geldleistungen

Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II werden jeweils durch Geldleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

⁷ Im BMAS besteht die Auffassung, dass im Rahmen der Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift solche Zahlungen möglich sind.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- Schulbedarfe
- Schülerbeförderung

II.1.4.3 Sach- und Dienstleistungen

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 – 7 SGB II werden als Sach- und Dienstleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II), **insbesondere** in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter (vgl. Ausführungen zu II.). Damit ist auch die Zahlung (unmittelbar an Anbieter) möglich.

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- (Schul-)Ausflüge, mehrtägige (Klassen-)Fahrten,
- Lernförderung,
- Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Gesetzlich zugelassen ist im Übrigen, dass die kommunalen Träger mit Anbietern pauschal abrechnen können (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Für Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen (nicht: (Klassen-)Fahrten) sowie bei Lernförderung gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 9 SGB II (vgl. IV.1: Direktzahlung).

Für Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.03.2011 gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II (vgl. IV.1: Geldleistung).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.1.4.4 Verfahren

Es sollten Möglichkeiten für eine möglichst effektive und kostengünstige Leistungserbringung **unter Nutzung bisheriger kommunaler Strukturen** sowie eine IT- Zusammenarbeit der Stellen bzgl. Anwendungs- und Abrechnungsverfahren gesucht werden.

Eine enge Abstimmung der örtlich nach dem SGB II, SGB VIII und SGB XII sowie nach dem BKGG zuständigen Stellen erscheint gerade unter dem Aspekt der örtlich und ggf. auch rechtskreisübergreifenden (SGB II-BKGG) Inanspruchnahme von Angeboten zur Bildung und Teilhabe durch Leistungsempfänger zielführend. Dies gilt vor allem bei unterschiedlichen Erbringungswegen für die Angebote zur Bildung und Teilhabe (problematisch z.B.: Kommune A: Gutschein, Kommune B: Direktzahlung). Auch mit Blick auf die Revision sind enge Abstimmungen erforderlich.

Gutschein

Bei einer Erbringung durch Gutschein sind folgende Sonderregelungen (§ 29 Abs. 2 SGB II) zu beachten:

Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des Gutscheines als erbracht.

Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgestellt werden.

Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen.

Bei Verlust soll ein Gutschein erneut nur in dem Umfang ausgestellt werden, soweit er noch nicht in Anspruch genommen (eingelöst) worden ist.

Bei der Erteilung von Gutscheinen ist darauf zu achten, dass diese auch bei vorhandenen externen Anbietern bzw. für eigene kommunale Angebote eingelöst werden können.

Zudem müssen die kommunalen Träger gewährleisten, dass es sich um geeignete Anbieter handelt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Anbieter können grundsätzlich nicht auf eine Direktzahlung klagen bzw. Anbieter, die nur per Direktzahlung abrechnen wollen, abgelehnt werden. Auch die Klage eines Antragstellers, diesen Anbieter nutzen zu wollen, dürfte wenig Aussicht auf Erfolg haben. Der Leistungsträger darf sich aber wohl nicht ohne Gründe (z.B. Verursachung von besonderen Verwaltungskosten und -aufwand) einer Direktzahlung verschließen.

Der Wortlaut des § 29 Abs. 1 S. 1 2. HS. SGB II ist recht eindeutig. Dieser regelt, dass die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Anders als in der ursprünglichen Gesetzesfassung von § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II a.F. ist hier nicht die Rede von der Ausübung eines „pflichtgemäßem Ermessens“.

In der Systematik des Gesetzes stehen die Direktzahlung und das Gutscheilverfahren allerdings gleichberechtigt nebeneinander.

Auch dürfte es wohl nach Sinn und Zweck der Vorschriften zum Bildungspaket gewollt sein, die Erbringungswege alternativ zu eröffnen, wenn dem keine besonderen Gründe entgegen stehen (z.B. besonderer Verwaltungsaufwand bzw. –kosten). Den Antragstellern sollen ja so viele Angebote wie möglich eröffnet werden. Es könnte daher als rechtsmissbräuchlich angesehen werden, wenn der Leistungsträger sich ohne Gründe und ohne dass es einen größeren Aufwand verursacht dem Direktzahlungsverfahren per se verschließt.

Eine Heranziehung der Gesetzesmaterialien zu den noch im Referentenentwurf enthaltenen §§ 29ff. SGB II ist insoweit wenig hilfreich, da diesen Regelungen eine ganz andere Konstruktion zu Grunde liegt. Zu der nun in Kraft getretenen Regelung des § 29 SGB II existieren indes keine Gesetzesmaterialien.

Direktzahlung

Mit der Zahlung an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht.

Direktzahlungen sind im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich.
(§ 29 Abs. 3 SGB II)

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Nachweispflicht

In begründeten Einzelfällen (vgl. z.B. II.2) kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bei fehlendem Nachweis kann dann auch der Widerruf der Bewilligungsentscheidung in Betracht kommen. (§ 29 Abs. 4 SGB II).

II.1.5 Antragstellung, Verfahren

Entscheidend ist es, das Verfahren unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen.

Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind im SGB II grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten beim Jobcenter bzw. bei der Kommune zu stellen.

Die Antragstellung kann auch durch das Kind erfolgen. Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, § 36 SGB I).⁸ Für den Bereich des § 6b BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 BKGG, § 36 SGB I.

Insoweit ist (im SGB II mit Ausnahme des Schulbedarfspakets) das „gesonderte“ Antragsfordernis (§ 37 Abs. 2 SGB II) zu beachten. Entscheidend ist dabei, wie die Antragstellung im Einzelnen ausgestaltet werden kann.

Für den Start gab es Übergangslösungen (§ 77 Abs. 8 SGB II). Eine rückwirkende Geltendmachung der Leistungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 war bis zum 31.05.2011 möglich, sofern die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie Ausgaben für oben genannte Zwecke hatten. Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist eine rückwirkende Antragstellung in deutlich größerem Umfang möglich (vgl. III.)

⁸ Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104, BT-Drs. 17/5633, S. 7).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Auf die Rückwirkungsmöglichkeiten bei der Antragstellung (§ 77 Abs. 8 SGB II) bis zum 30.06.2011 und die abweichende Regelung für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte (vgl. III.) wird verwiesen.

Im Hinblick auf das **Hinwirkungsgebot** des § 4 SGB II sollte bei evtl. Vorsprachen (z.B. bei Folgeantragstellung) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden. Auch die vom MAIS zur Verfügung gestellten Flyer (in deutscher, türkischer und russischer Sprache) sind in geeigneter Form auszulegen.

Gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten besteht eine Verpflichtung ebenfalls, ergibt sich aber nicht aus § 4 SGB II, sondern aus § 14 SGB I (vgl. III.).

Konkludente Antragstellung

Beim Antrag handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des öffentlichen Rechts.⁹

Die konkludente Antragstellung, z.B. in Form einer Liste, wird zugelassen, soweit diese rechtssicher erfasst und dokumentiert wird (=Zuordnung zu einem individuellen Leistungsfall)¹⁰.

Bei Übertragung (§ 44 b Abs. 4 SGB II) wird die Liste an den kommunalen Leistungsträger übersandt und hierüber dort entschieden.

Bei Aufgabenwahrnehmung im Jobcenter (ohne Übertragung) sind die Listen unter Berücksichtigung / Beachtung datenschutzrechtlicher Belange nach dort weiterzuleiten und von dort zu entscheiden.

⁹ vgl. Hauck/Noftz, SGB I, § 16 RN 5 mit Hinweis auf BSG SozR 1200 § 16 Nr. 8.

¹⁰ z.B. Kind nimmt am Mittagessen teil; Kind geht zum Sportverein. Nach dem „Hamburger Verfahren“ werden Anträge über eine Liste erfasst und konkretisiert.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Ausnahme: Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld. Hier sieht das BKGG eine **schriftliche** Antragstellung vor.

„Globalantrag“

Der Globalantrag stellt eine Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung dar. Hierdurch kann sowohl (vorab) die Gesamtheit der Bildungs- und Teilhabeleistungen als auch einzelne Leistungskomponenten ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes beantragt werden.¹¹

Dabei ist auch die Frage bedeutsam, wie weit ein solcher Antrag zeitlich im Hinblick auf die vorzunehmende Synchronisierung der Bewilligungszeiträume wirkt. Durch einen Globalantrag wird kein eigenständiger Bewilligungszeitraum begründet. Vielmehr besteht eine Kongruenz zwischen dem Bewilligungszeitraum der SGB II-„Hauptleistung“ und den möglichen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Ein Globalantrag setzt eine gewisse Zweckmäßigkeit hinsichtlich der beantragten Leistungen voraus.¹²

Im Hinblick auf die Vermeidung von Untätigkeitsklagen (§ 88 SGG) sollten Antragstellerinnen und Antragsteller in geeigneter Form darüber informiert werden, dass eine Entscheidung vorbehaltlich einer weiteren Konkretisierung des Bedarfes erfolgt.

Verbindung Grundantrag SGB II mit Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen:

Nach Auskunft des BMAS ist es aus technischen Gründen erst ab Sommer 2012 möglich, einen einheitlichen Antrag (zusammen mit dem Grundantrag auf SGBII-Leistungen) umzusetzen. Derzeit besteht nur die Möglichkeit, einen Antrag auf BuT-Leistungen händisch mit dem Grundantrag auf SGB II-Leistungen zu verbinden.

¹¹ Beispiel: Für ein Kind wird pauschal die Gewährung von BuT-Leistungen begehrt, ohne dass ein konkreter Anlass für einen Bedarf bekannt ist. Bei später entstehendem konkreten Bedarf ist das Erfordernis der vorherigen Antragstellung dann erfüllt.

¹² Vgl. „Erste Empfehlungen“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, S. 11.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Soweit ein Globalantrag oder ein Vorabantrag gestellt worden ist, bedarf es einer (weiteren) konkludenten Antragstellung dann nicht mehr.

Verfahren

Die Leistungen werden vom Jobcenter bzw. der Kommune zugesagt und in der Regel mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern gut aufzubewahren. Diese werden bei Nachfragen ggf. als Nachweis benötigt.

Die Leistung für den persönlichen Schulbedarf (Schulbedarfspaket) erfolgt automatisch (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III). Für alle anderen Leistungen ist ein Antrag erforderlich, in dem die Kinder einzeln ausgewiesen sind (Angaben durch Ankreuzen).

Den Berechtigten sollte mitgeteilt werden, dass ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe dem ebenfalls erstellten Merkblatt bzw. Flyer entnommen sowie durch Anfrage beim zuständigen Jobcenter bzw. der Kommune eingeholt werden können.

II.1.6	Zuständigkeit	§§ 29, 44b SGB II
---------------	----------------------	--------------------------

Die kreisfreien Städte und Kreise sind Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Zuständig für Antragstellung, Prüfung und Bescheiderteilung sind grundsätzlich die besonderen und gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter). Dort werden auch Widersprüche und Klagen bearbeitet.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Zur Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. III.

Die tatsächliche Leistungserbringung soll jedoch unter Nutzung bereits bestehender kommunaler Strukturen, d. h. bei den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten als Leistungsträgern, erfolgen.

Die Kommunen bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch mit Anbietern pauschal abrechnen.

Die Kommunen haben dabei eine umfassende Weisungsbefugnis gegenüber den Jobcentern.

Eine Übertragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen auf die Kommune ist grundsätzlich in unterschiedlichem Umfang denkbar:

- Übertragung des gesamten Bildungs- und Teilhabepakets,
- Übertragung einzelner Komponenten.

Für den weitreichendsten Fall einer Übertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen einschließlich der Bewilligung durch die Kommune in eigenem Namen sind im Falle einer gemeinsamen Einrichtung nach dem Eckpunktepapier des BMAS¹³ (vgl. auch Mustervereinbarung des BMAS)¹⁴ folgende Mindestanforderungen zu beachten:

- Beachtung der gesetzlichen Kompetenzen der Kommunen (insbesondere Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) sowie der gemeinsamen Einrichtungen (insbesondere Feststellung der Hilfebedürftigkeit, Einkommensanrechnung).
- Einigung der gemeinsamen Einrichtung und der Kommune über Organisationsfragen
- Leistungserbringung durch Kommune in eigenem Namen
- Bindung der Kommune an vorherige Entscheidung der gemeinsamen Einrichtung zur Hilfebedürftigkeit
- Informationsaustausch zwischen gemeinsamer Einrichtung und Kommune über Anspruch auf Alg II (Antragstellung, Bewilligung, Aufhebungsentscheidungen usw.)

¹³ vgl. Anlage X.3

¹⁴ vgl. Anlage X.4

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Statistikanforderungen § 51b SGB II)
- Kommune ist hinsichtlich der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket Widerspruchsbehörde (§ 85 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz SGG)
- Verwaltungskosten für Bildungs- und Teilhabeleistungen sind Teil der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen. Insoweit wird auf die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten verwiesen.
- Abrechnung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)
- Zeitliche Befristung der Übertragung auf maximal 5 Jahre
- Notwendigkeit einer rechtsgeschäftlichen Übertragung, z.B. im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Beschlussfassung in der Trägerversammlung.
- Notwendigkeit einer Regelung zu den Verwaltungskosten und haftungsrechtlichen Pflichten.
- Erfordernis einer weiteren kommunalen EDV, soweit die IT der BA nicht von der Kommune genutzt werden kann. Dies ist insbesondere beim Zielvereinbarungsprozess und bei der Überprüfung der kommunalen Abrechnungen durch das Land bedeutsam.

Zur Dokumentation der Einzelfragen im Hinblick auf eine Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets auf die Kommunen ist als Anlage X.3 das Eckpunktepapier des BMAS beigefügt, das in den Verhandlungen zwischen Bundesagentur für Arbeit und Kommune in den Trägerversammlungen eine Rolle spielen wird. Des Weiteren ist eine Mustervereinbarung des BMAS zwischen gemeinsamer Einrichtung und Kommune entwickelt worden, aus der ebenfalls die wesentlichen Kriterien, die bei einer Übertragung zu beachten sind, hervorgehen (vgl. Anlage X.4).

In beiden Umsetzungsformen erfolgt die **Antragstellung in einfacher Form** für alle Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.2	(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten	§ 28 Abs. 2 SGB II
------	--	--------------------

II.2.1 Grundsatz

Für **Schülerinnen und Schüler** werden ebenso wie für **Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder in Kindertagespflege betreut** werden, die anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

II.2.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (Kindergarten, Hort u.a.) besuchen.

Insoweit soll eine großzügige Auslegung erfolgen. Danach können auch Kinder in Kindertagespflege an den Leistungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II teilhaben.¹⁵

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden¹⁶.

II.2.3 Höhe der Leistungen

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum anfallen und sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Voraussetzung bei diesen (Klassen-

¹⁵ BT-Drs. 17/4095, S. 33

¹⁶ vgl. Erlass des MSW vom 23.12.2010, Nr. 1.2, Nr. 9.1

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

)Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule¹⁷ oder der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind¹⁸. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) werden nicht übernommen. Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände (z.B. die Skiausrüstung bei einer Skifreizeit) ist auf die Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug, mehrtägige Klassenfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

Die nachfolgende Entscheidung ist zwar zur alten Fassung des § 23 SGB II ergangen. Gleichwohl haben die Rechtsgedanken weiterhin Gültigkeit:

¹⁷ vgl. Schulwanderrichtlinien

¹⁸ Nicht förderfähig sind gebührenpflichtige Tanzkurse für ältere Schülerinnen und Schüler. Eine Einordnung als „Schulausflug“ geht zu weit, da es sich offenkundig nicht um einzelne Fahrten, sondern um eine Folge mehrerer Besuche handeln dürfte, die den Charakter einzelner Ausflüge oder (Klassen-)Fahrten deutlich übersteigt (vgl. II.7.2).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Die Verbindung der Begriffe mehrtägige Klassenfahrt und schulrechtliche Bestimmungen bestimmt einerseits bundesrechtlich, dass nur Leistungen für Aufwendungen zu erbringen sind, die durch eine schulische Veranstaltung entstehen, die mit mehr als nur einem Schüler durchgeführt wird, mit mindestens einer Übernachtung und einer "Fahrt", also einer Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet. Andererseits folgt aus der Wortlautverbindung zu dem "schulrechtlichen Rahmen", dass nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu bestimmen ist, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung im Rahmen des § 23 Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB II regional "üblich" ist. Nur durch die Zugrundelegung der schulrechtlichen Regelungen als Maßstab für die Legitimation des Bedarfs für die mehrtägige Klassenfahrt kann auch dem Sinn und Zweck des § 23 Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB II Rechnung getragen werden, die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern bei schulischen Veranstaltungen insoweit zu gewährleisten. Welche schulischen Veranstaltungen es sind, deren Besuch zu gewährleisten ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesschulrecht. Allein die durch die schulrechtlichen Bestimmungen geprägte Realität des Schulalltags rechtfertigt daher die Übernahme der tatsächlichen Kosten durch staatliche Transferleistungen, also derjenigen, die nach den einschlägigen Bestimmungen in dem jeweiligen Bundesland "üblich" sind.¹⁹

II.2.4 Antragstellung, Verfahren²⁰

Die Leistungen für eintägige (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Bei (Schul-)Ausflügen können die Kosten nach dem (Schul-) Ausflug abgerechnet werden. Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule, oder der Kindertageseinrichtung (der Tagespflegeperson) über die Teilnahme und die Höhe der Kosten. Die Erstattung erfolgt dann auf ein

¹⁹ BSG, Urt. v. 22.11.2011 -B 4 AS 204/10 R-

²⁰ vgl. auch: Unterrichtung durch das BMAS (Ergänzung der Ausführungen der Bundesregierung zu TOP 5 „Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des so genannten „Bildungs- und Teilhabepaket“ der A+S-Ausschusssitzung vom 25. Mai 2011 – ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN FÜR DIE BEDARFE BEI SCHUL AUSFLÜGEN UND KLASSENFAHRTEN NACH § 28 ABS. 2 UND § 29 ABS. 1 SGB II - , Ausschussdrucks. 17 (11) 554, S. 1

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

von der Schule oder der Kindertageseinrichtung (Tagespflegeperson) benanntes Konto. Hierbei handelt es sich i.d.R. um ein eingeführtes, funktionierendes Verfahren.

Bei kurzfristig angesetzten Tagesausflügen kommt die Gewährung eines Vorschusses durch die Lehrkraft bzw. eine Vorschussgewährung in Betracht. In der Regel werden solche Bedarfslagen pragmatisch gelöst. Eine formelle Bescheiderteilung kann unterbleiben, wenn durch die Auszahlung an die vorschussgebende Person die Leistungserbringung erfolgt. Ggf. kommt auch eine Übernahme der Kosten vor dem Ausflug in Betracht.

Entscheidend ist, dass eine einfache Abrechnung der Ausflüge erfolgt.

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Auf II.1.4 wird verwiesen.

Bei mehrtägigen (Klassen-)Fahrten muss der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Dem Antrag ist eine Erklärung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung vorgesehen ist. Nach Vorlage der Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung wird der zu zahlende Betrag direkt auf das von der Schule oder der Kindertageseinrichtung benannte Konto überwiesen.

Ggf. ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

Wenn z.B. durch die Schule oder die Kindertageseinrichtung (u. a. Hort) zwei (Klassen-)Fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.3	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	§ 28 Abs. 3 SGB II
------	--	--------------------

II.3.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

Dies ist eine Änderung des bisher gültigen Verfahrens. Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einem einzigen Betrag gezahlt. Die neue Regelung gilt erstmals für das Schuljahr 2011/2012, das am 01.08.2011 beginnt.

Der Bedarf wird erstmals zum 01. August 2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II).

Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, die am 01. August 2011 nicht im SGB II-Leistungsbezug stehen, keine Leistungen erhalten können (Stichtag!).

Auf § 77 Abs. 7 SGB II wird verwiesen.

II.3.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

II.3.3 Höhe der Leistungen

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck und Radiergummi.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Mit dieser Leistung ist der Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit abgegolten. Eine gesonderte Erstattung findet daher nicht statt. Dies gilt auch für Schulbücher und Kopiergeld. Die letztliche Entscheidung über die Verwendung des Budgets obliegt den Leistungsberechtigten.

II.3.4 Antragstellung, Verfahren

Besonderheit:

Ein zusätzlicher **Antrag ist nicht erforderlich** (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.). Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Abweichung von den übrigen Leistungskomponenten).

Auf Verlangen des Jobcenters bzw. der Kommune ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Der Bedarf wird erstmals zum 01. August 2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.4	Schülerbeförderungskosten	§ 28 Abs. 4 SGB II
------	---------------------------	--------------------

II.4.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

II.4.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine **Ausbildungsvergütung** erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

II.4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Nächstgelegene Schule

Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Kann **in Einzelfällen** aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden²¹, tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule. Damit gehen die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets über die der Schülerfahrkostenverord-

²¹ z.B. bei Mobbing oder bei Schulverweis

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

nung hinaus. § 9 Abs. 1 SchfkVO fordert den Besuch der nächstgelegenen Schule, dem allenfalls organisatorische Gründe (z.B. Schulkapazität erschöpft) entgegenstehen dürfen²².

Falls nicht die nächstgelegene Schule, sondern eine weiter entfernt liegende Schule aus eigenem Antrieb besucht wird, kommt eine Übernahme nicht in Betracht. Die Gründe hierfür spielen aufgrund des eindeutigen Wortlauts keine Rolle. Insbesondere vermögen schulische Probleme, die nicht zwingend zu einer Unmöglichkeit des Schulbesuchs führen, nichts daran zu ändern, dass nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird.²³

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Schule im benachbarten Ausland besucht und es sich hierbei tatsächlich um die nächstgelegene Schule des gewählten und in Deutschland anerkannten Bildungsgangs handelt und die Bestreitung aus dem Regelbedarf den Betroffenen nicht zuzumuten ist, kann eine Förderung über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgen. Insofern ist bei einem grenzüberschreitenden Schulbesuch und gleichzeitiger Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen eine Förderung über das BuT zu bejahen. Denn der Gesetzeswortlaut des § 28 Abs. 4 SGB II schließt die Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch das BuT für die sich im Ausland befindende nächstgelegene Schule nicht aus.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

Der Bundesgesetzgeber hat die Übernahme von Schülerbeförderungskosten an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII). Da die Struktur des Schulwesens in den Ländern nicht durch eine identische Terminologie gekennzeichnet ist, stellt der Begriff „Bildungsgang“ einen Oberbegriff dar. Innerhalb eines Bildungsgangs auf weitere Differenzierungen abzustellen, ist den gesetzlichen Regelungen nicht zu entnehmen.

²² Abweichung von Schülerfahrkostenverordnung!

²³ SG Augsburg, Urt. v. 10.11.2011 – S 15 AS 749/11 (nicht rechtskräftig).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Angewiesensein auf Schülerbeförderung

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Zur Frage der Angewiesenheit können ggf. hilfsweise aus den Regelungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) Anhaltspunkte herangezogen werden.²⁴

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden.

Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht²⁵.

Bei Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt (auch bei fehlendem Linienverkehr) förderungsfähig.

Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der SchfkVO erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO).

²⁴ Schüler einer bestimmten Klasse eines Gymnasiums haben den gleichen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten wie Schüler dieser Klasse anderer Schulformen (VG Köln, 27.09.2011 – 10 K 7913/10-).

²⁵ vgl. entsprechende Regelungen in der SchfkVO.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII). Danach erhalten Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung über das BuT erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden (z. B. vom Schulträger über die SchfkVO).

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

II.4.4 Antragstellung, Verfahren

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Die Leistung wird bei tatsächlichem Bestehen des Bedarfes gewährt.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten als Quittungen sind daher von der Antragstellerin / vom Antragsteller aufzubewahren.

Die Ablehnung des Schulträgers zur Übernahme der Fahrkosten ist auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil.

Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann Betracht, soweit kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder ein Eigenanteil, der nicht aus dem Regelbedarf gedeckt werden kann, zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO).

Im Übrigen ist nach der klaren gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden. Hier kommt somit ggf. auch eine teilweise Übernahme in Betracht („soweit...“).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Beispiel: Übernahme der Fahrkosten im Rahmen der SchfkVO NRW.

Zumutbarkeit der Bestreitung aus dem Regelbedarf

Zudem ist Voraussetzung, dass es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Auch hier kommt ggf. (nur) eine teilweise Übernahme in Betracht („soweit...“). Insoweit ist der Mobilitätsanteil im Regelbedarf²⁶ zu beachten.

Das bedeutet, dass der im Regelbedarf bereits enthaltene Anteil für Mobilität vom Berechtigten bzw. der Berechtigten einzusetzen ist und nur der überschießende Betrag erstattet werden kann.

Dabei sind die in Abteilung 7 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe enthaltenen Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe für Verkehr zu berücksichtigen, wie sie sich aus § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes ergeben. Der Preis für das Monatsticket ist also grundsätzlich um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr zu vermindern. Dabei sind aber folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

Sofern im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets Leistungen für die Schülerbeförderung in Betracht kommen, entsteht das Problem, dass eine differenzierte Betrachtung der tatsächlich regelsatzrelevanten Positionen nicht möglich ist und die Höhe des Eigenanteils nicht abgeleitet werden kann. Während nach § 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG

- „ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen“ ist, so ist im SGB II und im SGB XII darauf abzustellen, ob
- „es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten“.

In beiden Fällen dürfte es nicht zulässig und auch nicht sachgerecht sein, die Gesamtbeträge der Abteilung 7 als zumutbaren Eigenanteil anzusetzen. Die Kosten der Schülerbeförde-

²⁶ § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Kapitel 7 „Verkehr“ des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII, BGBl 2011 I 453.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

rung decken insoweit nicht sämtliche Fahrtkosten von Kindern und Jugendlichen ab. Im Übrigen muss anerkannt werden, dass auch beim Vorhandensein einer Schülerfahrkarte ein Fahrrad (EVS-Code 0713 000) ermöglicht werden muss.

Auswertungsrelevant ist daher allein der EVS-Code 0730 901 (Fremde Verkehrsdienstleistungen).²⁷

Vorschlag des BMAS:

Das BMAS hat mit Schreiben vom 05.01.2012 (vgl. Anlage X.7) einen **Vorschlag** zur Festsetzung des in den Regelbedarfen enthaltenen Teilbetrages für Fahrtkosten unterbreitet.

Danach sind ab dem Jahr 2012 folgende Beträge für die Eigenbeteiligung an den Kosten für Schülerbeförderung als glatte und **nicht fortzuschreibende** Euro-Beträge zu berücksichtigen:

Altersgruppe	Anteil für Verkehr
Regelbedarfsstufen 1 bis 3	12,00 Euro
Regelbedarfsstufe 4	7,00 Euro
Regelbedarfsstufe 5	8,00 Euro
Regelbedarfsstufe 6	6,00 Euro

Die Anrechnung erfolgt auch bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, obwohl Kinderzuschlag und Wohngeld nicht auf der Basis von Regelsätzen gewährt werden (vgl. § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG). Die in § 28 Abs. 4 SGB II genannte Einschränkung, dass die Anrechnung nur erfolgt, soweit es der leistungsberechtigten Person zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten, gilt hier dementsprechend nicht.

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldfällen ist von einem Betrag in Höhe der **regelbedarfsrelevanten** Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes auszugehen. Auf die in der obigen Tabelle dargestellten Beträge wird verwiesen.

²⁷ vgl. ZfFW 5/2011, S. 101 f.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

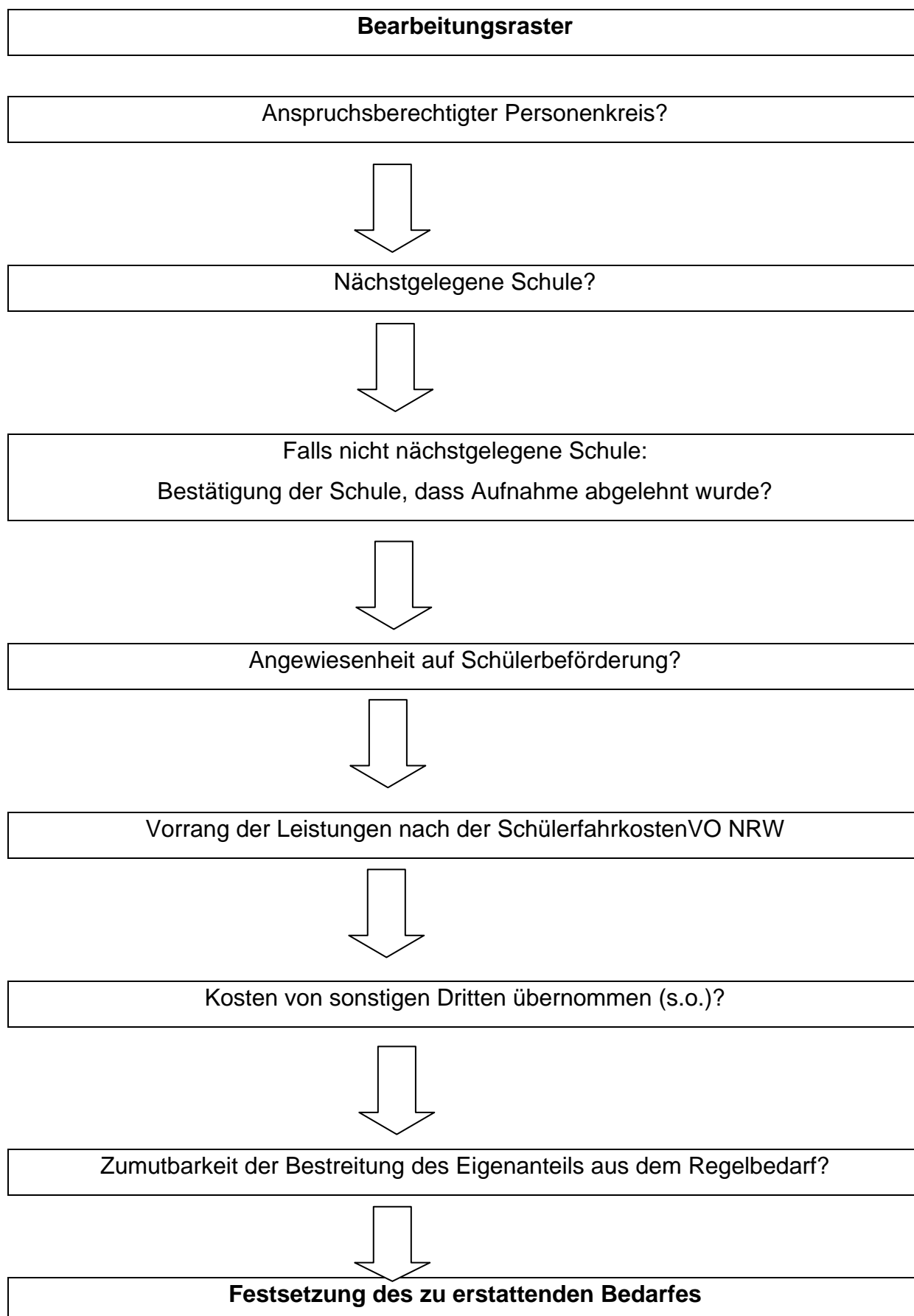
Bei der Anrechnung im SGB II und SGB XII ist in jedem Falle Ermessen auszuüben²⁸. Bei der Ermittlung eines Anteils der Gesamtaufwendungen der Abteilung 7 für die o.g. Altersgruppen sind Kriterien wie Einzugsbereich, Alter des Kindes etc. gebührend zu berücksichtigen. Die so ermittelten Beträge können auf die zu übernehmenden Kosten für Schülermonatskarten angerechnet werden, **wenn diese Karte auch privat** (und zwar nach Möglichkeit in einem großen Einzugsbereich) **nutzbar ist**. Der leistungsberechtigten Person wird daher grundsätzlich zugemutet werden können, den Anteil ihres Regelbedarfes, der für Verkehr vorgesehen ist, für die Beschaffung der Fahrkarte einzusetzen, soweit mit diesem Anteil auch private Mobilität sichergestellt werden kann. Ansonsten käme es bezüglich der allgemeinen Mobilitätsbedarfe zu einer Doppelförderung.²⁹

²⁸ Nach dem Ergebnis der Bund-Länder-Besprechung Revision am 26.05.2011 soll eine Anrechnung der regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben nach den gleichen Maßstäben erfolgen, wie im Fall eines SGB II-Kindes. Die Formulierung „ist ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen“ meine daher: Der Betrag ist in entsprechender Weise zu berücksichtigen, wie in § 28 Abs. 4 SGB II...“

Insoweit wird also die Auffassung vertreten, dass auch im Bereich des BKGG eine Ermessensentscheidung gefällt werden müsse.

²⁹ BT-Drs. 17/5633 S .16

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“



Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.5	Lernförderung für Schülerinnen und Schüler	§ 28 Abs. 5 SGB II
-------------	---	---------------------------

II.5.1 Grundsatz

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen.

II.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

- Schülerinnen und Schüler
- Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

II.5.2.1 Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.5.2.2 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

Das Schulgesetz (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die **Bestätigung der Schule**, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind und dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. **Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten. Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.**

Die Erlasse des MSW zur Förderung von Ganztagsangeboten lassen den förderunschädlichen Besuch einer solchen zusätzlichen Veranstaltung während der Ganztagszeiten zu.

Wichtig ist der **Vorrang schulischer Angebote** zur Lernförderung („Individuelle Förderung“ als Aufgabe der Schule, § 2 SchulG)³⁰.

³⁰ BT-Drs. 17/3404, S. 105.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

➤ II.5.2.3 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch ist Aufgabe der Schule. Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte werden in NRW schon vor Schuleintritt sprachlich gefördert. Soweit sie aber aus unterschiedlichen Gründen (etwa kurze Verweildauer im Land) dennoch bei ihrem Eintritt in die Schule noch nicht über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, stehen das Erlernen und die Beherrschung der deutschen Sprache an erster Stelle vor jeder anderen Zielsetzung des Unterrichts³¹. Der Landeshaushalt stellt darüber hinaus für die Integration der betreffenden Schülerinnen und Schüler Stellen für Integrationshilfe bereit³².

Fördermaßnahmen zu Lese- und Rechtschreibschwäche sind über das Bildungs- und Teilhabepaket nicht förderungsfähig³³. Dies gilt auch im Falle von Dyskalkulie.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II vorrangig ist. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist.

Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium), die Verbesserung des Notenschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen.

³¹ vgl. Erlass BASS 13 – 63 Nr.3: Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21.12.2009 (Abl. NRW. 2/10 S. 93). Die BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW) wird nicht auf der MAIS-Homepage publiziert, nur einzelne Erlasse. Daher kann kein Link zur Verfügung gestellt werden. Die BASS ist käuflich zu erwerben.

³² vgl. Erlass BASS 14-01 Nr. 4: Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund; Verwendung der Stellen für Integrationshilfen - RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.7.2004 (ABl. NRW. S. 298)

³³ Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ vom 19. Juli 1991 (BASS 14 – 01 Nr. 1)

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bilden.³⁴

Es besteht grundsätzlich keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach bereits 35, 25 oder 15³⁵ Zeit-Stunden pauschal bewilligt werden. Maßgeblich ist dabei der Ablauf des Schuljahres.

Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Stunden je Fach erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden je Fach möglich.

<p>➤ II.5.2.4 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele</p>
--

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist. Zum Klassenziel gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Abschluss der Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung stellt regelmäßig keinen Grund für Leistungen zur Lernförderung dar.³⁶

³⁴ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER- rechtskräftig-, LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.12.2011 – L 6 AS 190/11 B-, mit Hinweis auf BT-Drs. 17/3404, S. 105.

³⁵ Ableitung aus Kontext Reha-Maßnahmen

³⁶ vgl. BT-Drs. 17/5633, S. 18.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Einzelfälle zu den „wesentlichen schulrechtlichen Ziele“ bei verschiedenen Schulformen³⁷:

Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung in die **Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 9 (bzw. in Gesamtschulen nach Klasse 10)** gefährdet ist, können eine zusätzliche Lernförderung erhalten, wenn alle schulischen Förderungen nicht greifen, um das Klassenziel und damit die Versetzung in die nächste Klassenstufe zu erreichen. Da der vorgesehene Schulabschluss am Gymnasium in der Regel die Allgemeine Hochschulreife ist, stellt die Jahrgangsstufe 9 keine Abschlussklasse dar. Gleiches gilt für **Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler am Ende der Klasse 10**, die ebenfalls auf Grund ihrer Fachleistungsdifferenzierung die Allgemeine Hochschulreife anstreben.

Schülerinnen und Schüler einer **Abschlussklasse einer Haupt- oder Realschule** können dann Mittel für eine zusätzliche Lernförderung erhalten, wenn das Erreichen des an der Schule vorgesehenen Schulabschlusses gefährdet ist. Analog gilt dies für Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler, die im Rahmen ihrer Einstufung entweder den **Hauptschulabschluss bzw. den Mittleren Schulabschluss** anstreben. Das Nichterreichen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10 zählt nicht dazu, da es hierbei lediglich um eine Verbesserung des Notendurchschnittes ginge, obwohl der an der jeweiligen Schule vorgesehene Schulabschluss erreicht wird. Das Erreichen der Qualifikation wäre in diesem Fall vermutlich durch zusätzliche schulische Fördermaßnahmen gem. § 2 SchulG möglich.

Vor diesem Hintergrund liegt keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes von Gymnasias-tinnen und Gymnasiasten mit Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen vor.

Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II kann eine Lernförderung nur gewährt werden, wenn sie zusätzlich erforderlich ist, um die "nach den schulrechtlichen Bestimmungen" festgelegten "wesentlichen Lernziele" zu erreichen, d.h. die Versetzung in die nächste Klassenstufe, in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Abschluss der Klasse 6.

Da sich eine Schülerin bzw. ein Schüler aus der **Jahrgangsstufe 5** noch in der Erprobungsstufe befindet, steht keine Versetzung an. Insofern ist die Tatbestandsvoraussetzung, näm-

³⁷ vgl. Schreiben des MSW v. 06.06.2011 – 515-6.08.06.11.01-97767, S. 3

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

lich das Nichterreichen des Klassenziels, für eine Lernförderung nicht gegeben. Es kann in diesem Fall keine Lernförderung gewährt werden.

Eine Ausnahme liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren **Unterrichtsabwesenheit** von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

Lehrgänge, die nach dem Weiterbildungsgesetz durchgeführt werden, können nicht in die Lernförderung einbezogen werden³⁸.

Gleiches gilt für Lehrgänge und **Kurse** an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke usw.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen³⁹. Die Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen, die auf einen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulabschluss vorbereiten oder ihn anbieten, beruht auf freiwilliger Basis. Es fehlt somit das verpflichtende Element.

Zu den **berufsbildenden Schulen** zählen in NRW die Berufskollegs gemäß § 22 Schulgesetz, d. h. Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Berufsorientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis), Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium), Fachoberschulen und Fachschulen. Eine Lehranstalt für pharmazeutisch technische Assistenten ist somit keine berufsbildende Schulen im Sinne des Schulgesetzes, auch dann nicht, wenn sie staatlich anerkannt ist. Demnach entfällt der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Das Schulgesetz gilt nach § 6 Absatz 2 ausdrücklich nicht für Heilberufe und Heilhilfsberufe.

Ggf. weitere mögliche Fallgestaltungen werden bei Bedarf über das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung übermittelt.

³⁸ z.B. Bildungsgänge beim Bildungswerk Sauerland (JEKAMI).

³⁹ schulorganisationsrechtlicher Schulbegriff.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Nachweis der Erforderlichkeit:

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt **in der Regel** am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Bei **Förderschulen** dürfte im Regelfall auf Grund der dort vorherrschenden sehr guten Schüler-Lehrer-Relation die Notwendigkeit zusätzlicher Lernförderung nicht bestehen.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt (insbesondere durch Ankreuzen, vgl. beigefügtes Formblatt) und von der Schulleitung unterschrieben bestätigt. Wie die Schule diese Bestätigung im Innenverhältnis erstellt (d.h. die Lehrkräfte beteiligt), ist hier nicht zu klären, sondern obliegt allein der Schule.

Zur Vermeidung von Irritationen und zur möglichst einheitlichen Handhabung im Land wird empfohlen, einheitlich den als Anlage X.2 beigefügten Zusatzfragebogen zu verwenden. Ergänzende Stellungnahmen, zu denen keine Verpflichtung besteht, sind damit nicht ausgeschlossen.

➤ **II.5.2.5 Besondere Einzelfälle⁴⁰**

In Einzelfällen ist auch außerhalb des „harten“ Kriterienkataloges eine Leistungsgewährung möglich.

⁴⁰ SG Frankfurt v. 05.05.2011 – S 26 AS 463/11 ER-: Keine Lernförderung bei bereits länger andauernder erfolgloser Nachhilfe und offenkundig bisher erfolgter Eigenfinanzierung (nicht rechtskräftig!)

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Ein solcher Einzelfall liegt z.B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

Sollten sich im Verlauf der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets weitere noch nicht berücksichtigte, aber berechnigte Fallkonstellationen ergeben, wird dies geprüft und ggf. in eine zu überarbeitende Version der Arbeitshilfe aufgenommen.

Dabei ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

II.5.2.6 Geeignetheit der Lernförderung

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das schulrechtliche Ziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich⁴¹.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

⁴¹ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER – rechtskräftig!

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler **mit guten Noten**,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung⁴².

Es ist empfehlenswert, wenn die zuständige Stelle den Kreis der vor Ort in Frage kommenden Personen und Einrichtungen gemeinsam mit Schulamt und Jugendamt vereinbart. Von der Vorgabe einer verbindlichen Liste wurde im Hinblick auf die Vielfalt der Förderlandschaft abgesehen.

Grundsätzlich ist hier die Einschätzung der Erziehungsberechtigten maßgeblich.

Eine vorherige Vereinbarung der Kommune mit einem Leistungsanbieter ist nicht zwingend erforderlich. Über den Abschluss einer Vereinbarung entscheidet der kommunale Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.⁴³

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot.

Wünsche der Antragsteller/in sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Es sollte sich aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeinstitut), vor allem dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht. Insbesondere eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollte vermieden werden.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt. Auch sollte möglichst evtl. Schwarzarbeit vorgebeugt werden.

⁴² vgl. Liste des MSW unter:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Qualitaetsentwicklung_Fortbildung/Vereinbarung.pdf

⁴³ BT-Drs. 17/5633, S. 6

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Von Ausführungen zum Wettbewerbsrecht wird abgesehen. Die dann erforderlich werdende Frage von Ausschreibungen sollte im Interesse einer unbürokratischen Umsetzung vermieden werden.

Soweit die Lernförderung von einem qualifizierten Anbieter durchgeführt wurde, wird eine Haftungs-, Kontroll- oder sonstige Verantwortung des Leistungsträgers nicht angenommen werden können. Hier ist insbesondere fraglich, ob z.B. Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung über zufließende Mittel in Betracht kommen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll keinen neuen Markt eröffnen.⁴⁴

II.5.3 Antragstellung, Verfahren, Unterlagen

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag).

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Dem Erstantrag beizulegen ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in.

Auf das beiliegende Muster-Formular (X.2) wird verwiesen. Die Benutzung nur dieses Vordruckes wird aus Gründen der Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit empfohlen.

Die Antragstellung kann auch durch das Kind erfolgen. Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1

⁴⁴ vgl. Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104ff.)

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

SGB II, § 36 SGB I).⁴⁵ Für den Bereich des § 6b BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 BKGG, § 36 SGB I.

Entscheidung

Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung eindeutig beim Jobcenter bzw. bei der Kommune. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Auf diesen Grundlagen entscheidet die persönliche Ansprechperson über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung **auf der Basis der Stellungnahme der Schule**.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

Art der Gewährung

Die zuständige Stelle erteilt eine Zusage über die Übernahme der Kosten für Lernförderung für das Kind. Diese übernimmt auch die Abrechnung der Kosten, u.U. durch Direktzahlung an den Anbieter.

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Auf II.1.4 wird verwiesen.

Höhe der Förderung

⁴⁵ Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104, BT-Drs. 17/5633, S. 7).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden.

Konkrete Aussagen zur **Höhe** der zu bewilligenden Lernförderung sind daher auch weiterhin **nicht** möglich. Die Bewilligung ist vielmehr ggf. an der **Ortsüblichkeit** der Kosten auszurichten.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.6	Mittagsverpflegung	§ 28 Abs. 6 SGB II § 77 Abs. 11 SGB II
-------------	---------------------------	---

II.6.1 Grundsatz

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2012 sollen durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden. Es wird hierzu auf II 6.6 verwiesen.

II.6.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (Horte bis 31.12.2013, vgl. II 6.4),

In Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sollte Mittagsverpflegung im Interesse der Kinder auch in den Ferien gewährt werden, wenn sie an entsprechenden Angeboten teilnehmen.

In **Förderschulen** gilt Folgendes:

Nach § 19 SchulG NRW werden Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lern-

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

vermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Förderort.

Nach § 20 SchulG zählen zu den Orten sonderpädagogischer Förderung: Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, integrative Lerngruppen), Förderschulen, Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs und Schulen für Kranke.

Gemäß § 28 SGB II ist der Bildungsbedarf grundsätzlich an den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule geknüpft.

Da Förderschulen zu den allgemeinbildenden Schulen zählen, fallen sie somit ebenfalls unter § 28 SGB II⁴⁶. Gleiches gilt für sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs, die zu den berufsbildenden Schulen gehören. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind daher weder vom Schulbedarfspaket noch von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen.

Bei Mittagessen in Jugendzentren ist entscheidungserheblich, ob die Maßnahme in schulischer Verantwortung durchgeführt wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Schule selbst kein Angebot vorhält. Die schulische Verantwortung ist nicht gegeben, wenn die Mittagsverpflegung weder in Räumlichkeiten der Schule stattfindet noch von einer Schule organisatorisch begleitet wird.

Auf die Ausführungen zum Vorrang in II.6.6 wird verwiesen.

II.6.3 Leistungshöhe

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt.

Die Leistung kann auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung in Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson erfolgt. Als gemeinschaftliche Verpflegung gilt auch die Betreuung nur eines Kindes.

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), wird nicht bezuschusst.

⁴⁶ vgl. Münder, Kommentar SGB II, § 28, S. 676

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.⁴⁷

§ 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II verlangt, für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen **Schultage** zu Grunde zu legen⁴⁸.

Da Kindern in **Ganztagschulen und Ganztagsangeboten** auch in den Ferien eine Mittagverpflegung gewährt werden sollte, müssen auch diese zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungstage bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Für Kinder in **Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege** sollte eine analoge Anwendung von § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II (Anzahl der Tage) in Betracht kommen, um verwaltungsaufwändige Erhebung der tatsächlichen Inanspruchnahme zu vermeiden.

Bei Änderung der Verhältnisse (z.B. Abweichungen auf Grund von beweglichen Feiertagen u.ä.) ist keine Kürzung der monatlichen Pauschale vorzunehmen. Im Einzelfall ist eine abweichende Handhabung möglich.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung⁴⁹. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von **einem**

⁴⁷ BT-Drs. 17/5633, S. 21

⁴⁸ In NRW ist die Anzahl der Schultage landesrechtlich nicht festgelegt. Hierzu wird eine Berechnungsgrundlage gesondert zur Verfügung gestellt.

⁴⁹ BT-Drucksache 17/3404, Seite 106: „Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsschule die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen. Örtlich wird auf das Bundesland abgestellt, in dem die leistungsberechtigte Person die Schule besucht.“

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Euro pro Mittagessen/Schul- oder Betreuungstag vom Berechtigten zu übernehmen. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen). Die Anrechnung des Eigenanteils erfolgt auch bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, obwohl Kinderzuschlag und Wohngeld nicht auf der Basis von Regelsätzen gewährt werden (vgl. § 6b Abs. 2 Satz 4 BKGG).

Die Höhe des Eigenanteils ist zwar in § 28 Abs. 6 SGB II nicht näher definiert. Die Höhe ergibt sich nunmehr aus § 5a Nr. 3 Alg II-V i.V.m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz.

Danach wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schul- oder Betreuungstag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von **einem Euro** berücksichtigt.

Das gilt für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege entsprechend (§ 9 Satz 2 Regelbedarfsermittlungsgesetz).

Eine „Deckelung“ der Kosten für Mittagessen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr spricht § 28 Abs. 6 SGB II davon, dass die (tatsächlich) „entstehenden Mehraufwendungen“ berücksichtigt werden.

Einer Gewährung des Eigenanteils durch die Kommune als freiwillige Leistung steht nichts entgegen. Insoweit kommt eine Refinanzierung über die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU nicht in Betracht.

Exkurs:

Sollte die Kommune den betroffenen Kindern ein insgesamt unentgeltliches Mittagessen (ohne Eigenanteil) zur Verfügung stellen, handelt es sich für die Leistungsempfänger um einen Sachbezug (Bereitstellung von Verpflegung), der nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II/Sozialgeld-Verordnung kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kommune die Mittagsverpflegung selbst ausgibt oder einen Dienstleister (Caterer) beauftragt und den Eigenanteil von einem Euro pro gefördertem Kind und Mittagessen übernimmt.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Sollte die Kommune jedoch den Leistungsbezieher Geldmittel zum Ausgleich des Eigenanteils zukommen lassen, wäre dies bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit der Leistungsbezieher als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11 SGB II). Diese Umsetzungsform dürfte aber in der Regel nicht gewollt sein.

Unabhängig davon, ob eine teilweise oder unvollständige Bezuschussung des Eigenanteils von einem Euro durch die Kommune erfolgt, haben die Familien Anspruch auf die Berücksichtigung der ihnen entstehenden Mehraufwendungen nach § 28 Abs. 6 SGB II.⁵⁰

II.6.4 Sonderregelung Mittagsverpflegung in Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)

Eine besondere Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht eine Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) besuchen. Ein Hort ist eine Einrichtung in Trägerschaft der Kommune, der Kirche oder eines anerkannten Jugendhilfeträgers (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt), die außerhalb der Schule ein eigenständiges Betreuungsangebot durchführt. Die Mittagsverpflegung in Horten wird nur bis zum 31.12.2013 gewährt.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben auch Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommen Mittagessen. Für jede Mahlzeit ist **in der Regel** ein Eigenanteil von 1 Euro je Schülerin/je Schüler zu leisten.

In Nordrhein-Westfalen werden nur noch wenige Schulkinder in Kindertageseinrichtungen betreut. Die Betreuung von Schulkindern nach dem Unterricht erfolgt in Nordrhein-Westfalen ganz überwiegend in der Schule.

II.6.5 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen

⁵⁰ Schriftliche Antworten des BMAS vom 21.03.2011 auf die Fragen Arbeitsnummern 3/118 und 3/119

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.). Die Leistungen werden nur erbracht, wenn in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und das Kind daran teilnimmt.

Unabhängig vom Schuljahresverlauf gilt eine Antragstellung grundsätzlich für den gesamten Bewilligungszeitraum. Dies gilt ebenso für die hierauf erfolgte Bewilligung. Daher kommt auch eine zukunftsbezogene Vorab-Bewilligung über einen Anbieter in Betracht.

Auch hier gilt: Möglichst einfaches, transparentes und unbürokratisches Verfahren! Auf die Ausführungen zu II.1.5 (Konkludenter Antrag) wird verwiesen.

Beispiel 1:

In Schule und Kindertageseinrichtungen, oder auch in Großtagespflege, wird die Mittagsverpflegung nicht von der Schule (Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson) selbst organisiert. Das gilt für ein schulisches Ganztagsangebot ebenso wie für eine Übermittagbetreuung in der Kindertagesbetreuung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer). Dies schließt die Übernahme der Mehrkosten nicht aus.

Beispiel 2:

*Das Jobcenter bzw. die Kommune rechnet entweder direkt mit der Kindertageseinrichtung oder dem zuständigen Träger oder Unternehmen ab, **z.B. auf der Basis einer eingereichten Liste**, aus der hervorgeht, welche **anspruchsberechtigten**⁵¹ Kinder am Mittagessen teilgenommen haben. Mit der Kostenübernahme erfolgt die Bewilligung.*

Dabei kommt auch eine pauschale Abrechnung in Betracht. Diese ist von § 28 Abs. 6 Satz 3 und § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II ausdrücklich zugelassen.⁵²

⁵¹ Ergänzung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange

⁵² auf Bundesebene bestehen zwischen Bund und Ländern Überlegungen, diese Regelung im Rahmen einer Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift generell zuzulassen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Konkrete Vorgaben für Pauschalabrechnungen werden im Rahmen dieser Arbeitshilfe vermieden. Die möglichen örtlichen Ausgestaltungen sollen konkret nicht verhindert werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt der nachstehend dargestellten Grundsätze (vgl. Abrechnung/Dokumentation).

Beispiele:

- Direktzahlung an Anbieter auf Dauer,
- Monatliche Auszahlung,
- Pauschale Vorauszahlung an Anbieter
- Benennung einer zentralen Stelle als Ansprechpartner für die Schulen, Abgabe einer Kopie des Bewilligungsbescheides durch die Eltern beim Anbieter, Übersendung der gesammelten Bescheide an Leistungsträger, Einheitliche Kalkulation des Essenspreises und pauschale Abrechnung nach Schul- oder Betreuungstagen unter Berücksichtigung des Eigenanteils⁵³.

Ebenso möglich ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine, ggf. auch Monatsgutscheine.

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Auf II.1.4. wird verwiesen.

Die vom Gesetz geforderte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist im Falle der Leistungen nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II nicht erforderlich.

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Personal des außerschulischen Trägers in die schulischen Regelungen zu Aufsicht und Sicherheit eingewiesen wird.

Abrechnung/Dokumentation

Bei der Abrechnung von Aufwendungen bieten sich alternativ die Erstellung von Gutscheinen / Kostenübernahmeerklärung oder die Direktzahlungsvariante an. Auch bei Gutscheinerteilung muss der tatsächliche Bedarf konkret einzelfallbezogen ermittelt werden.

⁵³ Beispiel Stadt Duisburg

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Eine pauschalierte Gewährung ist möglich, da häufig eine taggenaue Abrechnung nicht möglich ist. Bei der Frage, ob die Abrechnung „spitz“ (je Kind) oder in Form von Pauschalen erfolgen soll, sind die Anforderungen der Statistik und der Abrechnung zu berücksichtigen⁵⁴. Zudem müssen gem. § 46 Abs.8 S.4 SGB II die Ausgaben (der tatsächliche Bedarf) von den kommunalen Trägern begründet und belegt und von den Ländern geprüft werden.

Gegen eine pauschale **Vorauszahlung** bestehen mit folgenden Maßgaben keine Bedenken:

- 1) Die Datenerfassungen werden vollinhaltlich dem Grunde und der Höhe nach durchgeführt (vgl. § 46 Abs. 8 SGB II).
- 2) Die Datenlieferungen durch den Träger der Mittagsverpflegung berücksichtigen datenschutzrechtliche Belange (nur anspruchsberechtigte Kinder!).
- 3) Die Vorauszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung, falls und soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen sollten (vergleichbar mit vorläufiger Leistungsbewilligung).
- 4) Die Regelungen zum Eigenanteil sind zu berücksichtigen. Falls eine Kommune diesen Eigenanteil ebenfalls übernimmt, muss klar sein, dass eine Refinanzierung durch das BTP insoweit nicht in Betracht kommt.
- 5) Vorleistungen durch Schule oder Kindergarten bzw. den Träger der Mittagsverpflegung erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, d.h. ohne Präjudizwirkung im Hinblick auf § 28 SGB II.

Es bietet sich an, durch den konkreten Anbieter der Mittagsverpflegung eine Gesamtrechnung mit Einzelnachweisen erstellen zu lassen, um hinreichende Transparenz auch für den einzelnen Leistungsfall zu erreichen. Dabei sollte die tatsächliche Teilnahme des Kindes am Mittagessen dokumentiert sein. Auf die Ausführungen zu V.4 wird Bezug genommen.

Unabhängig davon liegt das Abrechnungsverfahren im Ermessen der Kommune gemäß §§ 29 Abs.1, 44 b Abs.3 SGB II.

⁵⁴ Es bestehen Schwierigkeiten einer fallbezogenen Abrechnung in den Fällen, in denen eine Gruppenpauschale vereinbart ist. Das BMAS hat die Prüfung zugesagt, ob hier durch eine entsprechende Änderung der Verordnung zu § 51 b SGB II eine Verbesserung erreicht werden kann. Ferner bestehen Überlegungen, eine entsprechende statistische Erfassung auch im BKG zu regeln.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Rückwirkende Zahlung

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 schreibt § 77 Abs. 11 SGB II eine rückwirkende Zahlung von 26 Euro für durch die Mittagsverpflegung entstandenen Mehraufwendungen vor. Dies gilt unabhängig davon, ob der tatsächliche Bedarf höher oder niedriger liegt (lex specialis zu § 28 Abs. 6 SGB II: „entstehende Mehraufwendungen“). Es liegen bislang keine Erkenntnisse dazu vor, ob Anrechnungen zu erfolgen haben oder ob darüber hinausgehende Bedarfe gedeckt werden müssen. Ggf. ist insoweit die einschlägige Rechtsprechung abzuwarten. Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es nicht auf die tatsächlichen Aufwendungen an, sondern die entstehenden Mehraufwendungen werden in Höhe von 26 Euro monatlich vergütet.

Die Zahlung erfolgt abweichend als Geldleistung an die Eltern / die Schülerinnen und Schüler, soweit diese die Aufwendungen bereits an die Leistungsanbieter erbracht haben.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.6.6	Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	
---------------	---	--

Grundsatz

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2012 werden durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt. Dazu gehören beispielsweise Kinder von Eltern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Es können auch Kinder von Eltern gefördert werden, die nur über ähnliche finanzielle Mittel verfügen, wie die Personen, die von den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erfasst werden.

Umfang und Höhe der Leistungen sowie das Verfahren orientieren sich grundsätzlich am Bildungs- und Teilhabepaket.

Es gelten deshalb grundsätzlich die Ausführungen in dieser Arbeitshilfe zu II 6.2 bis II 6.5, soweit nachfolgend keine abweichenden Hinweise aufgenommen worden sind.

Auf die dort veröffentlichten Anlagen wird im Übrigen Bezug genommen.

Anspruchsberechtigte

Es werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen (u.a. Horte) oder
- Kinder in Kindertagespflegestellen,

wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Von Bedürftigkeit ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Bei Kindern von Eltern, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, soweit nicht der zuständige Leistungsträger aufgrund von § 2 AsylbLG für diese Kinder entsprechend § 34 Abs. 6 SGB XII Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erbringt.
- Bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben grundsätzlich Vorrang.

Leistungshöhe

Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu II.6.3.

Es sind die tatsächlich entstehenden Ausgaben für Mittagessen für jedes bedürftige Kind zugrunde zu legen.

In analoger Anwendung der Regelungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz ist von den Anspruchsberechtigten grundsätzlich ein Beitrag für jedes Mittagessen in Höhe von 1 Euro zu berücksichtigen. Auf einen solchen Beitrag wird verzichtet, wenn dies ansonsten zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den Leistungen nach den Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe führen würde. Dies kann beispielsweise bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gelten, wenn nur Sachleistungen gewährt werden.

Verfahren/Leistungsumfang

Es wird hinsichtlich des Antrags- und Zahlungsverfahrens auf II.6.5 verwiesen.

Im Unterschied zu den individuellen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket handelt es sich bei den Leistungen nach dem Härtefallfonds um eine Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, bei der die insoweit einschlägigen Landesvorschriften, insbesondere § 44 LHO zu beachten sind. Deshalb ist Folgendes zu berücksichtigen:

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Individueller Antrag

Die Leistungen sind zunächst rechtzeitig kindbezogen von den grundsätzlich Leistungsberechtigten bei den für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständigen Stellen in den Kommunen zu beantragen.

Bewilligungsverfahren

Die finanziellen Leistungen für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen werden als Zuwendung von der jeweils zuständigen Bezirksregierung den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbände (Zuwendungsempfängern) auf deren Antrag für alle in ihrem Bereich befindlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als Gesamtbeitrag bewilligt.

Das setzt voraus, dass Anträge auf Förderung von den Zuwendungsempfängern zum 30. September und 31. März eines Jahres gestellt worden sind.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1. November und 1. Mai. Grundlage zur Berechnung der Förderhöhe ist die Zahl der teilnehmenden Kinder, Schülerinnen und Schüler am 15. September bzw. 15. März.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem ersten Tag des Schul- bzw. Kindergartenjahres ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

Eigenanteil der Kommunen

Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind als Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu erbringen. Ausnahmen können auf Antrag von der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestattet werden. Vor dem Hintergrund, dass es die ausdrückliche Zielsetzung der Landesregierung ist, möglichst allen Kindern die Teilnahme an den gemeinsamen Mittagessen zu ermöglichen, soll die Förderung nicht am Eigenanteil der Kommune scheitern. Es wird daher die jeweilige Kommune im Zweifelsfall um Rückmeldung bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gebeten.

Abrechnung durch die Kommunen

Die Kommune rechnet direkt mit der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson oder dem für die Schule zuständigen Träger oder Unternehmen – (z.B. auf Grund einer

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

vorgelegten Liste mit dem anspruchsberechtigten Personenkreis) - ab. Mindestens gleichwertig ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine, ggf. auch Monatsgutscheine, durch Kostenübernahmeerklärungen oder durch Direktzahlung.

Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres (nach Beendigung der Maßnahme) den Bezirksregierungen vorzulegen und zu erstellen (vereinfachter Verwendungsnachweis).

Gem. § 10 Abs. 3 SGB VIII gehen die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Auf § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II (bis 31.12.2013) wird verwiesen.⁵⁵

⁵⁵ Leopold in juris-PK SGB II, 3. Aufl. 2011, § 28 RN 123

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	§ 28 Abs. 7 SGB II
-------------	---	---------------------------

II.7.1 Grundsatz

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

II.7.2 Anspruchsberechtigte

- **Kinder und Jugendliche**, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

Die Leistungen sind vorrangig gegenüber freiwilligen kommunalen Leistungen. Ob eine Weitergewährung erfolgt, ist im Rahmen dieser Arbeitshilfe nicht zu entscheiden.

II.7.3 Höhe der Leistungen

10 Euro monatlich für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen **bis zu** 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120 Euro). Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Aufhebung und Rückforderung der Leistungen zu prüfen (vgl. VIII.).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Auf § 37 SGB II (Rückwirkung auf den Antragszeitpunkt) wird hingewiesen. Durch die Antragstellung auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird kein eigenständiger Bewilligungszeitraum begründet. Vielmehr besteht eine Kongruenz zwischen Bewilligungszeitraum der SGB II-„Hauptleistung“ und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Bewilligungszeiträume sind daher zu synchronisieren.⁵⁶

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein). Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden.

Erfasst sind daher z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen, Baby-massage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen⁵⁷,

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen). Hierzu gehören auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops⁵⁸. Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.

⁵⁶ : §§ 6, 19, 28, 37 SGB II; vgl. Ausführungen zu II.2.4

⁵⁷ vgl. u.a. Homepage BMVBS: <http://www.bmvbs.de/ShardeDocs/DE/Artikel/SW/bildungs-und-teilhabe-paket-fuer-kinder-in-wohngeldhaushalten.html>).

⁵⁸ BT-Drs. 17/5633, S. 4

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Die Aufzählung ist abschließend.

Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab⁵⁹.

Beiträge für ein schulisches Angebot, z.B. für offene Ganztagschulen, sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nicht erfasst.

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten jedoch im Rahmen von Klassenfahrten und Schulausflügen i.S.d. § 28 Abs. 2 SGB II grundsätzlich als schulische Veranstaltungen und können daher nach dieser Vorschrift gefördert werden⁶⁰

Mitgliedsbeiträge für den Bereich der Kultur fallen an bei dem Besuch einer angeleiteten Mal- oder Theatergruppe. Im Bereich der Geselligkeit sind die Teilnahme an einem Chor, einem Tanzkreis oder einer Naturerkundungsgruppe denkbar. Diese Angaben können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden; es kann sich aber auch um zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (Musik/Computer/Englischkurse) oder Schulen handeln (Foto-AG, Literatur-AG).⁶¹

Für **Sprachkurse in der Herkunftssprache** gilt Folgendes:

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte "kleine Sprachen", die vom kostenlosen Herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z.B. Führungszeugnis).

⁵⁹ Gebührenpflichtige Tanzkurse für ältere Schülerinnen und Schüler scheiden i.d.R auf Grund der Altersgrenze von 18 Jahre i.S.d. § 28 Abs. 7 SGB II aus. Eine Einordnung als „Schulausflug“ i.S.d. § 28 Abs. 2 SGB II geht zu weit, da es sich offenkundig nicht um einzelne Fahrten, sondern um eine Folge mehrerer Besuche handeln dürfte, die den Charakter einzelner Ausflüge oder (Klassen-)Fahrten deutlich übersteigt (vgl. II.2.1).

⁶⁰ vgl Erlass des MSW vom 23.12.2010.(vgl. auch II.2.2).

⁶¹ vgl. Lentze in LPK SGB II, 4. Aufl. § 28 RN 34,

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.7.4 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen – möglichst vor Beginn des Zeitraumes, in dem das Kind die Leistung nutzen möchte.

Dabei gilt der Grundsatz, dass „die Leistung zum Kind kommt“. Dies beinhaltet auch die Schaffung konkreter örtlicher Zahlungswege und –modalitäten mit den unterschiedlichen Leistungserbringern (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sportvereine, Nachhilfe- und Kultureinrichtungen usw.).

Das Jobcenter bzw. die Kommune prüft - z.B. auf der Basis einer von den Kommunen autorisierten Liste von Anbietern -, ob das von dem Kind gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit eines Anbieters ergeben.

Die Leistung kann dann direkt durch Abrechnung mit dem Anbieter erbracht werden.

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Auf II.1.4 wird verwiesen.

Vorzulegen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen (Anmeldebescheinigung, ein Beleg für den erforderlichen Beitrag o.ä.). Dann sorgt das Jobcenter bzw. die Kommune dafür, dass die Einrichtung, an der das Kind teilnimmt, den Betrag erhält.

Ob bei der Bewilligung der Leistungen ein Gutscheilverfahren oder die Variante „Direktzahlungsvariante“ gewählt wird, steht im Ermessen des kommunalen Leistungsträgers. Auch beim Gutscheilverfahren ist die Eignungsprüfung bezüglich des Anbieters der sozialen bzw. kulturellen Teilhabe vorzunehmen. Hier wird eine geprüfte Liste geeigneter Anbieter empfohlen, die vorab gegenüber dem Jobcenter / der Kommune ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Gutscheilverfahren erklärt haben.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Sofern die Gutscheinelösung gewählt wird, ist § 29 Abs. 2 SGB II zu beachten. Danach gilt die Leistung als mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheines als erbracht. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Bei Verlust ist Ersatz nur in Höhe des noch nicht verbrauchten Teils zu gewähren.

Die Leistung kann sowohl von (externen) **geeigneten** vorhandenen Anbietern als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote eingesetzt werden.

Bei Dritten muss es sich um **geeignete** Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Bei Vorliegen von Ermäßigungen (z.B. Familienpass) kommt eine anteilige Berechnung des auf das jeweilige Kind entfallenden Betrages in Betracht, sofern dies im Rahmen einer verwaltungswirtschaftlichen Handhabung gerechtfertigt ist.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.8	Schulsozialarbeit	keine
-------------	--------------------------	--------------

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 28 ff. SGB II, §§ 34 ff. SGB XII, § 6a ff. BKGG) obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Teil des Bildungs- und Teilhabepakets ist auch die Finanzierung von Schulsozialarbeit.

Insoweit werden folgende Hinweise gegeben:⁶²

- 1) Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung und des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.

Die Umsetzung soll in und im Umfeld von Schulen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen.

- 2) Es muss deutlich werden, dass entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Bildung und Teilhabe zum **Existenzminimum** gehören und im Hinblick auf spätere Arbeitsmarktchancen zu verwirklichen sind, soweit dies nicht anderweitig sichergestellt ist. Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets soll daher dazu dienen, insbesondere die Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Von einer gelingenden **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** hängen in besonderem Maße auch die **Integrationschancen in den Arbeitsmarkt** ab.
- 3) Hieraus folgt insbesondere die **Zielgruppenorientierung** der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf den Personenkreis der bildungs- und teilhabeberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei wird eine regionale Schwerpunktsetzung auf örtliche Problembezirke erwartet, um die Förderung tatsächlich prioritär den **Orten des wirklichen Bedarfes** zukommen zu lassen.
- 4) Zu den Aufgaben gehört beispielsweise u.a. die Vermittlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, sei es durch Anregung von Anträgen bei Eltern, Kindern und Jugendlichen, sei es durch Gewinnung von mitwirkenden Vereinen und weiteren Partnern oder auch durch Einwerbung zusätzlicher Unterstützungsleistungen, beispielsweise für Folgekosten einer Vereinsmitgliedschaft.

⁶² vgl. gem. Erlass von MSW, MFKJKS und MAIS vom 07.07.2011 – II B 4 – (Anlage X,6).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- 5) Des Weiteren ist es sicherzustellen, dass die Förderung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets **zusätzliche Angebote** finanzieren soll. Es ist zu verhindern, dass bestehende Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit aus Bundesmitteln refinanziert werden oder neue Doppelstrukturen entstehen.
- 6) Notwendig ist eine möglichst enge **Vernetzung** der verschiedenen Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit unter Beachtung bestehender Qualitätsstandards. Vorhandene Vernetzungsstrukturen vor Ort sind zu nutzen und kommunale Präventionsketten sollen auf- bzw. ausgebaut werden.
- 7) Zum **Nachweis der Mittelverwendung** im Bereich der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets - insbesondere im Hinblick auf die Fortführung der Finanzierung durch den Bund ab 2014 - ist es erforderlich, die Umsetzung im Rahmen der Zielsteuerung zu begleiten und die Ausgaben in diesem Bereich kontinuierlich zu dokumentieren. Deshalb ist die Mittelverwendung im Einzelnen nachzuhalten. Zu diesem Zweck erhebt das MAIS regelmäßig Umfang und Inhalt der Umsetzung von Schulsozialarbeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Auf die Regelungen im Erlass vom 22.11.2011 wird hingewiesen (Meldevordruck).
- 8) Bestehende Rechtsvorschriften zur Jugend- und Schulsozialarbeit sind von diesem Erlass unberührt.
- 9) Die Umsetzung des Angebots zusätzlicher Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bleibt der freien Ausgestaltung durch die kommunalen Leistungsträger überlassen. Bereits jetzt erhalten die Kommunen monatlich die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 35,8 %, in der die Mittel für Schulsozialarbeit in Höhe von 2,8 % von den Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten sind.

Konkrete Hinweise zum Umfang der Einstellung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern können nicht gegeben werden. Insbesondere wird ein fester Personalschlüssel o.ä. nicht vorgegeben.

Die Mittel für Schulsozialarbeit werden **nur bis zum 31.12. 2013** durch den Bund finanziert. Im Fall der Schulsozialarbeit ist die Zweckbindung daher zusätzlich auch zeitlich einzugrenzen. Es wird insbesondere anheim gestellt, von weit über den 31.12.2013 hinaus gehenden Beschäftigungen von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern bzw. von sonstigen langfristigen Mittelbindungen abzusehen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
III.	Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld	§ 6b BKGG

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt.

Die **Zuständigkeit** für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an diesen Personenkreis liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Es handelt sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Die Kreise sind befugt, **kreisangehörige Gemeinden** im Benehmen mit diesen durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen (§ 3 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz, Anlage X.5). Aus Sicht des Landes sollte eine Heranziehung nur erfolgen, wenn die Aufgabe in so großen Arbeitseinheiten erledigt werden kann, dass etwa ein fachlicher Austausch oder eine Vertretungsregelung unter mehreren Bediensteten, die mit Bildungs- und Teilhabeleistungen befasst sind, problemlos möglich ist.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II. Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Arbeitshilfe sind daher auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket bei Bezug von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Hierbei gelten folgende **Maßgaben**:

- Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass
 - für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und
 - das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit der/dem Antragsteller/in in einem Haushalt lebt und die/der Antragsteller/in für ein Kind Kinderzuschlag bezieht oder
 - im Fall der Bewilligung von Wohngeld die/der Antragsteller/in und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann auch bei Wohnsitz im Ausland ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen.

- Alle Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Ob für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist dagegen nur zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein solcher Anspruch evtl. nicht gegeben ist (z.B. bei Wohnsitz im Ausland). Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.
- Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend (zum 1. Januar 2011) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. Die Rückwirkung des Antrags gilt auch für Anträge, die nach dem 31.5.2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden, und zwar höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. § 45 Abs. 1 SGB I), längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2011. Anders als im SGB II gilt also im BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II (30. April 2011). Die Vorschrift des § 37 Abs. 1 SGB II gilt gem. § 6 b Abs. 3 BKGG ausdrücklich nicht entsprechend.
- Das BKGG verweist nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II (**Hinwirkungsgebot**). Eine vergleichbare Rechtsfolge ergibt sich jedoch aus § 13 SGB I. Nach dieser Vorschrift ist der Sozialleistungsträger dazu verpflichtet, aus eigener Initiative beratend tätig zu werden, wenn sich eine für die Verwaltung erkennbare, klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeit ergibt, deren Wahrnehmung so offensichtlich zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Antragsteller mutmaßlich nutzen würde (Mrozynski, SGB I, § 14 RdNr. 9). Im Fall des Bezugs von Kinderzuschlag stellt die Nutzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen stets eine solche zweckmäßige Gestaltungsmöglichkeit dar, ebenso dann, wenn Personen, in deren Haushalt Kinder leben, Wohngeld beziehen.
- Die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf kann erstmals zum 01.08.2011 anerkannt werden (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 7 SGB II).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.
- Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).
- Die Ausführungen unter V.1 zu § 77 Abs. 10 SGB II gelten nicht, ebenso wenig die Ausführungen zur Hilfebedürftigkeit unter V.3.
- Die **Aufhebung** von Verwaltungsakten, mit denen Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden, und die **Rückforderung** der Leistungen richtet sich nach §§ 44ff. SGB X. Bei der Rückforderung einer Leistung, die als Gutschein gewährt wurde, sind §§ 6b Abs. 3 BKGG, 40 Abs. 3 SGB II zu beachten.
- **Widerspruchsbehörde** ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, der/die den Ausgangsbescheid erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG). Gleiches gilt, wenn der Ausgangsbescheid von einer kreisangehörigen Gemeinde, die zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG herangezogen wurde, im Namen des Kreises erlassen wurde.
- Wurde der Ausgangsbescheid von einer herangezogenen kreisangehörigen Gemeinde im eigenen Namen erlassen, entscheidet sie selbst über den Widerspruch. Wichtiger Hinweis: Zum Handeln im eigenen Namen sind die kreisangehörigen Gemeinden nur dann berechtigt, wenn die Heranziehungssatzung dies ausdrücklich vorsieht.
- Über **Klagen** auf Leistungen nach § 6b BKGG entscheiden die Sozialgerichte (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG).
- Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 BKGG, die in Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabeleistungen begangen werden, sind die Buß- und Strafsachenstellen der Familienkassen zuständig (§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung).
- Alle Ausgaben müssen begründet und belegt sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Es muss sichergestellt sein, dass dies – wie in § 48 Abs. 8 SGB II vorgesehen – überprüft werden kann.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Übersicht über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Grundnorm	§ 6b BKGG
Inhalt der Leistungen	§ 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 SGB II
Beginn und Ende der Leistungserbringung, rückwirkende Leistungserbringung	§ 5 Abs. 1 BKGG
Besonderheiten bei rückwirkender Leistungserbringung für Zeitraum 1.1.-31.5.2011	§ 20 Abs. 8 BKGG (ggf. i.V.m. § 77 Abs. 7, 9, 11 SGB II)
Antragstellung	§ 9 Abs. 3 BKGG
Zuständigkeit für die Leistungsgewährung	§ 3 Abs. 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz.
Hinwirkungsgebot	§ 13 SGB I
Aufhebung und Rückforderung	§§ 44ff. SGB X, bei Gutscheinen § 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 40 Abs. 3 SGB II
Widerspruchsbehörde	§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG
Rechtsweg	§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG
Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

	Thema	Rechtsgrundlage
IV.	Leistungen nach dem SGB XII	§§ 34f SGB XII

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch nach dem SGB XII gewährt. Die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets werden von den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichem Sozialhilfeträger wahrgenommen.

Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34 und 34a SGB XII den Regelungen des SGB II. Auf folgende Abweichungen wird hingewiesen:

- Anspruchsberechtigung, § 34 Abs.1 SGB XII:

Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schülerinnen und Schülern für Bildung nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

- Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII:

Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt (im SGB II Anerkennung zum 01.08. und 01.02. des Jahres).

- Leistungen auch, wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 SGB XII:

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.

- Art der Erbringung und Abrechnung von Leistungen, § 34a Abs. 2 SGB XII:

Anders als § 29 Abs. 1 letzter Satz SGB II eröffnet das SGB XII nicht ausdrücklich eine pauschale Abrechnung der kommunalen Trägern mit den Anbietern. Da in § 34a Abs. 2 S. 1 SGB XII nur „insbesondere“ die Abrechnung in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter vorgesehen ist, lässt diese Regelung eine den Regeln des SGB II entsprechende pauschalierte Abrechnung im Sinne einer möglichst unbürokratischen Handhabung zu.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
V.	Sonderregelungen	§ 77 SGB II

V.1	Antragstellung	§ 77 SGB II
-----	----------------	-------------

§ 77 Abs. 7 SGB II
Schulbedarfspaket

Bedarfe nach § 28 Abs. 3 SGB II werden erstmals zum 01.08.2011 anerkannt. Das bedeutet, dass die gesetzliche Leistungshöhe für 2011 nur anteilig gewährt werden kann.

§ 77 Abs. 8 SGB II (Rückwirkung von Anträgen)
(Schul-)Ausflüge, (Klassen-) Fahrten

Schülerbeförderungskosten
Lernförderung
Mittagsverpflegung
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Werden Leistungen für Bedarfe in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 **bis zum 30.06.2011** rückwirkend beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt. Dies bedeutet, dass insoweit auch eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht kommt (für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte vgl. unter III.).

§ 77 Abs. 9 SGB II (Art der Leistungserbringung bei Rückwirkung)

Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen
(nicht: (Klassen-)Fahrten)
Lernförderung

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Leistungen für die genannten Bedarfe sind für den Zeitraum vom 01.01. – 31.05.2011 abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind.

Bei Nachweis bereits entstandener Aufwendungen werden diese abweichend vom Grundsatz der Sach- und Dienstleistungserbringung durch Geldleistungen an die leistungsberechtigte Person erbracht.

<p>§ 77 Abs. 10 SGB II (Klassen-)Fahrten in Schulen</p>

Bei Teilnahme an (Klassen-)Fahrten in Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, die in der Zeit vom 01.01. – 29.03.2011 durchgeführt worden sind, werden bei SGB II-Berechtigten die bis 31.12.2010 geltenden früheren Vorschriften zu (Klassen-)Fahrten (§ 23 SGB II a.F.) und nicht die „neuen“ Vorschriften des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 19 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) angewendet.

<p>§ 77 Abs. 11 SGB II Mittagsverpflegung</p>

Für

- Schülerinnen und Schüler in Schulen, in denen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird und für
- Kinder in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen, in denen gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird,

werden für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Abs. 6 SGB II in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt.

Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden diese Leistungen durch Geldleistung gedeckt.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

V.2 Umfang der rückwirkenden Erbringung

Sowohl für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als auch für die Teilhabeleistung wurde bestimmt, dass "die entstehenden "Mehraufwendungen abweichend" und "in Höhe von" gedeckt werden. Das bedeutet, dass Mehraufwendungen vorhanden sein müssen. Woher diese Erkenntnis kommt (Nachweis durch leistungsberechtigte Person oder Ermittlung von Amts wegen) ist hier nicht relevant. (In Absatz 9 hingegen liegt die Beweislast bei der leistungsberechtigten Person - das sollte hier auch so vorgesehen werden.)

Das ergibt bei der Mittagsverpflegung Folgendes: Wird eine Schule besucht, in der gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, und sind der leistungsberechtigten Person Mehraufwendungen (egal in welcher Höhe) entstanden, werden als Bedarf **stets 26 Euro** je Kind und Monat anerkannt.

Für die Teilhabeleistung gilt, dass in § 28 Absatz 7 anders als in Absatz 6 bei der Mittagsverpflegung gar nicht von "Mehraufwendungen" die Rede ist. Hier wird man wohl im Wege der Auslegung aus "Mehraufwendungen" "Aufwendungen" machen müssen. Das ist auch deshalb sachgerecht, weil mit "Mehraufwendungen" ja gerade die Aufwendungen oberhalb der in den Regelbedarfen enthaltenen Beträge gemeint sind. Für Teilhabe ist aber kein Anteil enthalten. Für die Höhe des anzuerkennenden Bedarfs gilt auf Grund der eindeutigen Formulierung "in Höhe von", dass bei Vorliegen von Aufwendungen **stets 10 Euro** je Kind und Monat anzuerkennen sind⁶³.

Eine Verlängerung der Übergangsregel über März 2011 (sowohl für Mittagessen als auch für soziale und kulturelle Teilhabe) hinaus ist nicht möglich. In diesem Fall könnte es ansonsten zu einer rückwirkenden Schlechterstellung kommen, wenn bereits aufgrund eines im April 2011 gestellten Antrages ein höherer Bedarf zuerkannt wurde. Andererseits würde es Verwaltungsmehraufwand bedeuten, wenn bereits ein geringerer Bedarf als der pauschal vorgegebene berücksichtigt wurde und insoweit eine Korrektur erforderlich wird.⁶⁴

⁶³ Auslegung BMAS

⁶⁴ Gesetzesbegründung BR-Drs. 272/11

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Für die Monate April und Mai 2011 gilt die Regelvorschrift des § 28 Abs. 7 SGB II.⁶⁵

§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II

Sonderregelung für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen (z.B. Horten)

Für die Zeit bis 31.12.2013 werden Mehraufwendungen für Mittagessen auch berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen. Das bedeutet, dass in diesen Einrichtungen Mittagessen auch dann gewährt werden kann, wenn es sich abweichend von § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II nicht um Schülerinnen und Schüler handelt, die das Mittagessen in einer schulischen Einrichtung einnehmen.

V.3	Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit	§§ 7, 11, 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 5a Alg II-V
------------	--	--

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII hat mit Blick auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch Änderungen in deren leistungsrechtlichen Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung gebracht. Die wichtigsten Besonderheiten werden nachfolgend dargestellt:

V.3.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

⁶⁵ vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BT-Drs. 17/5793, S. 10).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

V.3.2 Horizontale Einkommensanrechnung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3f und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

V.3.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

- Danach ist für (Schul-)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von 3 Euro zu Grunde zu legen.
- Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.
- Der Eigenanteil bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beträgt ein Euro je Mittagessen (vgl. II.6.3).
- Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich 10 Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).
- Falls den grundsätzlich Leistungsberechtigten Geld zufließt, handelt es sich um Einkommen nach § 11 SGB II, welches bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II zu berücksichtigen ist.
- Falls die grundsätzlich Leistungsberechtigten eine Sachleistung erhalten, ist diese ebenfalls als Einkommen anzurechnen, wenn es sich um eine Einnahme in Geldeswert handelt (vgl. § 11 SGB II). Für die Bereitstellung von Verpflegung gilt die spezielle Regelung, dass diese nicht als Einkommen angerechnet wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Alg II-V).⁶⁶

⁶⁶ BT-Drs. 17/5633, S. 4

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

VI.	Leistungszahlung / IT	§§ 29, 44b, 50 SGB II
------------	------------------------------	------------------------------

Zu erfassen sind in jedem Fall Art und Höhe der Leistungen, insbesondere

- Gesamtzahl der Nutzer,
- Gesamtkosten
- Zeitraum.

Fraglich ist, ob z.B. bei Mittagsverpflegung die einzelnen Bedarfsgemeinschaften oder das einzelne Kind bzw. die Einzelkosten für ein Mittagessen ermittelbar sind. Hier können u.U. rechnerisch ermittelte Durchschnittsbeträge angesetzt werden.⁶⁷

a) Umsetzung durch Jobcenter:

Gemäß § 50 Abs. 3 SGB II nutzen die gemeinsamen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die durch die Bundesagentur für Arbeit vorgehaltenen Verfahren der Informationstechnik.

Die Träger der Grundsicherung erheben laufend die für deren Durchführung erforderlichen Daten und übermitteln diese als personenbezogene Datensätze zu statistischen Zwecken an die Bundesagentur für Arbeit (§ 51b SGB II). Diese Verpflichtung gilt auch im Falle der Übertragung an den kommunalen Träger. Der genaue Umfang dieser Daten ist durch die Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51b SGB II festgelegt.

b) Umsetzung durch Kommunen:

Soweit die Kommunen selbst für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständig sind, ist von dort eine eigene IT zu entwickeln und zu nutzen, falls die IT der BA nicht genutzt werden kann.

⁶⁷ Es bestehen Schwierigkeiten einer fallbezogenen Abrechnung in den Fällen, in denen eine Gruppenpauschale vereinbart ist. Das BMAS hat die Prüfung zugesagt, ob hier durch eine entsprechende Änderung der Verordnung zu § 51 b SGB II eine Verbesserung erreicht werden kann. Ferner bestehen Überlegungen, eine entsprechende statistische Erfassung auch im BKGG zu regeln.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Die Vorschriften über die Datenübermittlung, die Erhebung, Verarbeitung, Überprüfung und Nutzung von Sozialdaten sowie den automatisierten Datenabgleich (§§ 50 – 52a SGB II) sind zu beachten.

Soweit im Zuge der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets personenbezogene statistische Leistungsdaten nach § 51b SGB II erhoben und übermittelt werden müssen, wird dies in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zielsteuerung, Kennzahlen, Daten“ beraten. Die dort erzielten Ergebnisse werden nachgereicht.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in der Verfahrensinformation SGB II der Bundesagentur für Arbeit vom 03.03.2011 – SP II 22 – II-8400- verwiesen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

VII.	Abtretung	§ 53 Abs. 1 u. 3 SGB I
-------------	------------------	-------------------------------

Im Zusammenhang mit einer möglichst vereinfachten Leistungserbringung wird häufig die Frage einer Abtretung von Leistungsansprüchen diskutiert. Unabhängig davon, dass zu einer wirksamen Abtretung ein bestehender Anspruch (und damit eine vorherige Antragstellung) gehören, wird auf den Wortlaut des § 53 Abs. 3 SGB I verwiesen.

Danach können Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind, in anderen Fällen übertragen oder verpfändet werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen unpfändbaren Betrag übersteigen.

Nach der Pfändungsfreigrenze gem. § 850c ZPO beträgt die Pfändungsfreigrenze bei Arbeitseinkommen 930 Euro monatlich.

Die Möglichkeit der Abtretung nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I (im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten) gilt für einmalige und laufende Leistungen in bestimmten Fällen, unabhängig von den Pfändungsfreigrenzen. Fraglich ist aber, ob man das wohlverstandene Interesse der / des Berechtigten generell bejahen kann. Außerdem handelt es sich bei der Abtretung nach § 53 Abs. 2 SGB I um ein zustimmungspflichtiges Rechtsgeschäft.

Ansprüche auf Dienst- oder Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden (§ 53 Abs. 1 SGB I).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

VIII. Rückforderung von Leistungen

Auch im Falle der Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen an Dritte (z.B. Veranstalter, Caterer o.ä.) ist Adressat der Rückforderung der/die Leistungsberechtigte.

Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 4 SGB III).

Auf die Erstattungsnormen des § 40 Abs. 3 und SGB II, jeweils i.V.m. § 50 SGB X wird hingewiesen. Pauschal erbrachte Sachleistungen (z.B. Mittagessen) sind gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB II **in Geld** zu erstatten.

Zur Rückforderung gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. III.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
IX.	Finanzierung, Dokumentation	§ 46 Abs. 5 und 6 SGB II

IX.1 Grundsatz

Die Finanzierung der kommunalen Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Auf den **Ausführungserlass** des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierungen und die Kreise und kreisfreien Städte zum Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung vom 26.04.2011 in der Fassung des Erlasses an die Bezirksregierungen vom 22.11.2011 wird verwiesen. Danach sind die Ausgaben bereits in der Neufassung der monatlichen Meldungen im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den KdU auszuweisen.

Demzufolge stehen die Mittel unmittelbar den Kommunen zur Verfügung. Diese können durch bestimmte Verfahren (Abbuchungsermächtigung, Lastschriftverfahren u. a.) dafür Sorge tragen, dass dem Jobcenter von dort verauslagte Mittel zukommen.

Damit liegt die Finanzhoheit bei den Kommunen.

Die Erstattung von Verwaltungskosten an Anbieter von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets kommt nicht in Betracht.

Aufwendungen für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG können nicht über die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung refinanziert werden.

IX.2 Bisherige und zukünftige Quoten

Die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten betrug in Nordrhein - Westfalen (und 13 anderen Ländern) 24,5 % (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erhalten Sonderquoten). Diese Quote wird für **Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes** gemäß § 46

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Absatz 5 und 6 SGB II für die Jahre 2011 bis 2013 (auf eine Quote von 35,8 % in Nordrhein – Westfalen angehoben (davon 2,8 % für Schulsozialarbeit und 1,2 % für die kommunalen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes). Der Anteil für das Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe von 5,4 % an der Bundesbeteiligung unterliegt ab 2013 der Revision und wird danach auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben kommunalscharf weitergegeben.

Die Anhebung der Bundesbeteiligung an den KdU gilt für das gesamte Jahr 2011. Die erste Anpassung der Bundesbeteiligung anhand der tatsächlichen Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen gem. § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II erfolgt im -und rückwirkend für das- Jahr 2013 auf der Basis der Ausgaben in 2012. Daher ist eine lückenlose und nachprüfbare Dokumentation der kommunalen Ausgaben unerlässlich.

Bereits seit dem 1. Januar 2011 erhalten die Kommunen die um die Quote für das Bildungs- und Teilhabepaket **erhöhte Bundesbeteiligung** an den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Im Rahmen der **Schulsozialarbeit** sollte von einer deutlich **über das Jahr 2013 hinaus** gehenden Mittelbindung bzw. vom Abschluss längerfristiger vertraglicher Bindungen **abgesehen** werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben im Erlass vom 07.07.2011.

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
IX.3.	Dokumentation; Berichtspflichten	§ 46 Abs. 8 SGB II

Bei der Leistungsgewährung nach dem SGB II durch die gemeinsamen Einrichtungen erfolgt die Dokumentation über das IT-System der BA.

Die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKGG sind durch die Länder bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln und dem BMAS mitzuteilen (§ 46 Abs. 8 Satz 4 SGB II).

Dies setzt voraus, dass die kommunalen Träger die Höhe der gewährten Leistungen zum Bildungs- und Teilhabepaket zuverlässig erfassen und im Einzelnen nachweisen können.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Insoweit wird auf die Diskussion zum Thema „Spitzabrechnung oder Pauschalgewährung“ (vgl. z.B. II.6.5) verwiesen. Dies schließt nicht aus, dass pauschale Abrechnungen, z.B. in Listenform o.ä. bzw. mit Gutscheinelösungen, erfolgen können.

In diesem Zusammenhang ist die Vorschrift des § 46 Abs. 8 Satz 5 SGB II bedeutsam. Danach gewährleisten die Länder, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Hieraus ergeben sich die folgenden Berichtspflichten:

Konsequenzen aus § 46 Abs. 8 Satz 5 SGB II:

Die Kreise und kreisfreien Städte legen dem MAIS zum 31.03. des Jahres (beginnend mit dem 31.03.2012, ein Testat vor, in dem die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bestätigt wird. Ferner ist darin zu bestätigen, dass die Ausgaben begründet und belegt sind.

Unabhängig davon sind die Ausgaben für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II und § 6b BKGG auf den monatlichen Meldungen an das BMAS zur Weiterleitung der KdU-Bundesbeteiligung, die über die Bezirksregierungen und das MAIS vorgelegt werden, gesondert auszuweisen.

Konsequenzen aus der Revision gem. § 46 Abs. 7 SGB II:

Die Kreise und kreisfreien Städte legen monatlich jeweils zum 15. des Monats eine Meldung über die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets gem. § 28 SGB II und § 6 b BKGG vor. Auf die Ausführungen im Erlass vom 14.11.2011 in der Fassung des Erlasses vom 22.12.2011 (neue Meldevordrucke) wird hingewiesen. Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme für die vorangegangenen Monate des Jahres 2011 aufsummiert auf jeweils getrennten Meldevordrucken auszuweisen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
X.	Anlagen	§§ 28, 29, 37 Abs. 1 SGB II § 6b BKGG

- X.1a+b Grundantrag mit Rückseite
- X.2 Zusatzfragebogen Lernförderung
- X.3 Eckpunkte BMAS zu Übertragung
- X.4 Mustervereinbarung BMAS zu Übertragung
- X.5 Zuständigkeitsverordnung MFKJKS
- X.6 Erlass Schulsozialarbeit v. 07.07.2011
- X.7 Vorschlag BMAS v. 05.01.2012

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlage X.1

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite, insbesondere zum Datenschutz!

Tag der Antragstellung

Dienststelle

Eingangsstempel

Name, Vorname der / des Antragstellers / Antragstellerin

BG-Nr.o.a.:

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Das Kind besucht eine allgemein-/berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung

Name, Anschrift der Schule / der Einrichtung

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung

Bitte legen Sie Nachweise über die Teilnahme und die Höhe der Kosten vor.

Mehrtägige Klassenfahrten

Schulbedarfspaket

(nur bei Bezug v. Kinderzuschlag, Wohngeld)

Schülerbeförderung

Es entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von _____ Euro monatlich.

Es werden Zuschüsse von Dritten (z.B. Kreis oder Land) zu den Beförderungskosten in Höhe von _____ Euro monatlich gewährt.

Bitte jeweils Nachweise beifügen, z.B. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide, Rechnungen, Quittungen, Ablehnungsbescheid durch die nächstgelegene Schule oder sonstige Gründe, falls eine weiter entfernt liegende Schule besucht wird.

Lernförderung (ergänzende Angaben vgl. Zusatzfragebogen)

Mittagsverpflegung

Das Kind nimmt regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Das Kind besucht im Zeitraum vom _____ bis _____ eine Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle und nimmt im Monat durchschnittlich an ____ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Soweit vorhanden, bitte Nachweise über monatliche Kosten beifügen. Möglich ist aber auch die unmittelbare Abrechnung mit dem Träger des Mittagessens.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Folgende Aktivität wird gewünscht:

Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Unterricht in künstlerischen Fächern

Teilnahme an Freizeiten

Name des Leistungsanbieters (Verein, Musikschule o.ä.):

Kosten: _____ Euro im Jahr im Monat im Quartal im Halbjahr

Bitte fügen Sie Nachweise über die Kosten bei.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort, Datum

Unterschrift gesetzl. Vertreter / in

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Rückseite Antrag

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur Kindern und Jugendlichen erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes übernommen. Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch für entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

Schülerbeförderungskosten

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden oder es zumutbar ist, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Bitte fügen Sie dem Antrag den von Ihnen und der Schule ausgefüllten „Zusatzfragebogen Lernförderung“ bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt auf Grund besonderer Fallgestaltung (z.B. gesundheitliche Gründe) bzw. durch die Schule erfolgt.

Mittagsverpflegung

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin/ der Schüler regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden auf Grund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b und c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Zusatzfragebogen Lernförderung

Anlage X.2

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
BG-Nummer	
Schule	
Anschrift	
Klasse	

Teil I (Antragstellerin/Antragsteller)

Ich /mein Sohn / meine Tochter benötige / benötigt zusätzliche außerschulische Lernförderung, da die erforderliche Förderung in der Schule nicht erbracht werden kann. Ich erkläre daher, dass für mich (meinen Sohn/meine Tochter) nach § 28 Abs. 5 SGB II Kosten für die zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgenden Fächern entstehen:

--

Es handelt sich um:

- einen Erstantrag
- den ersten Folgeantrag
- den zweiten Folgeantrag.

Dem Folgeantrag lege ich eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person über die regelmäßige Teilnahme bei, bei der die Lernförderung durchgeführt worden ist.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem Jobcenter das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Ich habe keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beantragt oder erhalten.
- Für den Fall eines Antrags im Hinblick auf eine durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr füge ich ein ärztliches Attest bei.
- Ich habe den Anbieter der Lernförderung auf etwaige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Gesetzliche(r) VertreterIn bei Minderjährigen

Teil II (Bestätigung der Schule zum Antrag)

- Es besteht Bedarf (ggf. auch prognostisch) für eine zusätzliche Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB in folgenden Fächern

Begründung des Bedarfs (Regelfall):

- konstant mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten
- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr mit den Noten „mangelhaft“ oder einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ je Fach
- Vorliegen einer Benachrichtigung der Schule über eine Versetzungsgefährdung (so genannte „blauer Brief“)
- Hinweis auf dem Halbjahreszeugnis über eine Versetzungsgefährdung
- Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen von Klassenziel oder Schulabschluss (maximal 15 Stunden)

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr
- Bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung ist nach derzeitigem Stand von Erfolg auszugehen.

Empfohlener Umfang der Lernförderung (maximal 35 Stunden pro Schuljahr):

- 15 Stunden 25 Stunden 35 Stunden

Bei einem Folgeantrag:

- weitere 10 Stunden 20 Stunden

Vorrangigkeit anderer Leistungen von Schule und Jugendhilfe:

- Es wird bestätigt, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann bzw.
- dass die ggf. bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft wurden.
- Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit gemäß § 21 SchulG NRW.
- Ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis nicht gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

**LEISTUNGSGEWÄHRUNG FÜR BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN
NACH DEM SGB II
Eckpunkte für die Übertragung B&T
von den gemeinsamen Einrichtungen auf die kommunalen Träger
Mindestanforderungen, Gestaltungsoptionen und deren Folgen aus Sicht des BMAS**

Das Grundgesetz sieht als Regelfall die Wahrnehmung aller Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung beider Träger vor (Art. 91e Abs. 1 GG, Ausnahme nur Optionskommunen nach Art. 91e Abs. 2 GG). Die **grundgesetzlich** geregelte **gemeinsame Aufgabenwahrnehmung** darf nicht ausgehöhlt werden. Das BMAS geht daher davon aus, dass regelmäßig die Aufgaben B&T in der gemeinsamen Einrichtung (gE) wahrgenommen werden. Bei Überlegungen zur Übertragung von B&T-Leistungen ist zu berücksichtigen:

- Die durch die Schaffung des Art. 91e GG gewünschte Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand ist nicht gewährleistet.
- Die Übertragung von B&T - Leistungen zieht einen erhöhten Informationsaustausch nach sich, der bei der Erhebung und Verarbeitung der relevanten Informationen zu höheren Verwaltungskosten führt.
- Es ist mit erhöhten Gesamtverwaltungskosten zu rechnen, die unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzierungsanteils von Bund und kommunalem Träger zu tragen sind und ggf. die Eingliederungsmittel belasten.
- Im Rahmen der Statistik führt die Erhebung und Bescheidung durch mehrere Stellen zu negativen Auswirkungen auf die Datenqualität.

A. Rechtliche Möglichkeit der Übertragung von den gE auf die kommunalen Träger

In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sieht das SGB II die Möglichkeit vor, dass die gemeinsamen Einrichtungen (gE) durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung „einzelne Aufgaben“ durch die Träger wahrnehmen lassen (§ 44b Abs. 4 SGB II).

Nach Auffassung des BMAS ist danach auch eine Übertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen auf den kommunalen Träger möglich.

Grundlage der Übertragung ist ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag**, der zwischen dem Geschäftsführer des Jobcenters und dem kommunalen Träger abgeschlossen und durch einvernehmlichen **Beschlusses** der **Trägerversammlung rechtlich vollzogen wird**. Das BMAS stellt den Text einer Mustervereinbarung zur Verfügung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Übertragung von Aufgaben nach § 6b BKGG auf die gE nicht möglich ist. Die in Art. 91e GG (ausnahmsweise) zugelassene Zusammenarbeit von Bund und Kommune ist ausdrücklich auf das SGB II begrenzt.

B. Eckpunkte für die Übertragung B&T

Eine Übertragung von B&T-Leistungen auf die kommunalen Träger ist grds. in unterschiedlichem Umfang denkbar:

- Übertragung des gesamten B&T-Pakets,
- Übertragung einzelner B&T-Leistungen.

Geht die Übertragung der B&T-Leistungen auf den kommunalen Träger über die bloße Abwicklung hinaus und umfasst auch die Leistungsbewilligung, so ist der vom kommunalen Träger zu erlassende Bescheid in eigenem Namen zu treffen. Eine Bescheidung im Namen der gE kommt nicht in Betracht. § 89 Absatz 1 SGB X ist in der spezifischen Situation, in der die gE lediglich solche Aufgaben durch den Träger wahrnehmen lässt, der bereits innerhalb der gE die Trägerverantwortung innehat, weder direkt noch analog anwendbar. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die analoge Anwendbarkeit anderer Auftragsregelungen dadurch jedoch nicht ausgeschlossen (siehe auch die Ausführungen unter V.).

Soweit nur einzelne B&T-Leistungen auf den kommunalen Träger übertragen werden, ist sicherzustellen, dass die übertragenen und verbliebenen Aufgaben jeweils ein schlüssiges Konzept darstellen, das sinnvoll verwaltet werden kann.

Die gE und der kommunale Träger vor Ort müssen insoweit insbesondere vereinbaren, ob die Ausstattung mit Schulbedarf (§ 28 Absatz 3 SGB II) ebenfalls übertragen werden soll. Dabei ist zu beachten, dass der Schulbedarf gemeinsam mit der Geltendmachung von Arbeitslosengeld II bei der gE beantragt wird (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Je nachdem, ob die gE für diese Leistung verantwortlich bleibt oder sie auf den kommunalen Träger übertragen wird, ist sicherzustellen, dass die gE und der kommunale Träger Informationen austauschen, die ggf. die Einkommensanrechnung in der Reihenfolge des § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II ermöglichen.

Bei der Übertragung von B&T-Leistungen müssen bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt werden, um eine sinnvolle und rechtmäßige Leistungserbringung und der hierzu erforderlichen Bescheidung zu ermöglichen. Ferner müssen Mindestvoraussetzungen des Informationsaustausches, der Abrechnung der Verwaltungskosten, der Abrechnung der KdU-Beteiligung des Bundes und der Datentransfers für die Grundsicherungsstatistik festgelegt werden. Die BA kann ihr Einverständnis in der Trägerversammlung zur Übertragung der Wahrnehmung der Bildungs- und Teilhabeleistungen von der Erfüllung dieser Voraussetzungen abhängig machen.

Über die konkrete Ausgestaltung der Voraussetzungen ist lokal zu entscheiden. Für den weitest reichenden Fall einer Übertragung der B&T-Leistungen inklusive der Bewilligung durch den kommunalen Träger in eigenem Namen sind in einer entsprechenden Vereinbarung **die im Folgenden dargestellten Mindestanforderungen zu beachten:**

I. Anforderung an die Übertragung von B&T - Leistungen inklusive deren Bewilligung

Zu beachten sind die gesetzlichen Kompetenzen des kommunalen Trägers (insb. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) sowie der gE/der BA (insb. Feststellung der Hilfebedürftigkeit). Mit der Übertragung der Bewilligung von B&T-Leistungen geht die Übertragung der Bedarfsfeststellung (ggf. inkl. Anrechnung von überhängendem Einkommen und Vermögen) nur in Bezug auf die B&T-Leistungen einher; im Übrigen verbleibt die Zuständigkeit für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Agentur für Arbeit, § 44a Absatz 4 SGB II.

Durch die Einkommensanrechnung nach § 19 Absatz 3 SGB II ergeben sich Wechselwirkungen bei der Zahlung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld einerseits sowie bei der Erbringung von B&T - Leistungen andererseits. Deshalb sind die für die jeweilige Leistungserbringung erforderlichen Feststellungen zu koordinieren und ein umfassender gegenseitiger Datenaustausch zu gewährleisten.

Die gE und der kommunale Träger vor Ort haben insbesondere folgende **Eckpunkte** zu berücksichtigen:

1) Organisation

- Einigung der gE und des kommunalen Trägers über Anlaufstelle, Ausgabe von Anträgen für B&T sowie Information und Beratung der Leistungsberechtigten. Die gE und die kommunale Träger treffen Vereinbarungen darüber, ob Anträge auf B&T - Leistungen auch von der gE, z. B. gemeinsam mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld II, ausgegeben werden.
- Der kommunale Träger nutzt eigene Anträge, ggf. nach Muster der Bundesagentur für Arbeit.
- Der kommunale Träger hat die durch die gE vergebene Kundennummer zu verwenden.
- Umfassende Information der Leistungsberechtigten über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Anlaufstellen.

2) Leistungserbringung

- Der kommunale Träger entscheidet über die zu erbringenden B&T-Leistungen dem Grund und der Höhe nach durch Verwaltungsakt im eigenen Namen.
- Der kommunale Träger ist dabei an die **vorherige Entscheidung der gE zur Hilfebedürftigkeit** und die damit verbundene Einkommens- und Vermögensanrechnung gebunden (§ 44a Absatz 4 SGB II). Daher muss zwingend vor der kommunalen Entscheidung eine Entscheidung der gE über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II vorliegen. Soweit Änderungen der Einkommensanrechnung geltend gemacht werden, ist eine erneute Entscheidung der gE über die mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II verbundene Hilfebedürftigkeit herbeizuführen.
- Stellt ein Bürger einen Antrag auf B&T - Leistungen, ohne zuvor Arbeitslosengeld II beantragt zu haben, hat der kommunale Träger auf die Notwendigkeit eines vorherigen Arbeitslosengeld II - Antrags hinzuweisen. Der Hinweis kann auch in den Antragsformularen für B&T - Leistungen aufgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn B&T - Leistungen nach § 6b BKGG beantragt werden.
- Soweit bereits eine Entscheidung der gE über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II vorliegt, gehen die für den kommunalen Träger erforderlichen Informationen über das noch zur Verfügung stehende weitere anrechenbare Einkommen aus dem Bewilligungs- / Ablehnungsbescheid der gE vor.
- Dem Bescheid der gE ist zu entnehmen, ob Arbeitslosengeld II abgelehnt wurde, weil die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag oder Wohngeld vermieden wurde. In diesen Fällen erfolgt die Zahlung von B&T-Leistungen nicht nach dem SGB II.
- Liegt noch anzurechnendes Einkommen vor, hat der kommunale Träger Einkommen und Vermögen gem. § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat der kommunale Träger zu prüfen, ob B&T - Leistungen durch vorrangige Leistungen nach § 6b BKGG zu erbringen sind.
- Die gE und der kommunale Träger vor Ort haben eine Vereinbarung zu treffen, die sicherstellt, dass die Bewilligungszeiträume für Arbeitslosengeld II und B&T - Leistungen kongruent verlaufen (z. B. gemeinsame Antragsausgabe). Insbesondere ist sicherzustellen, dass B&T - Leistungen längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums für Arbeitslosengeld II bewilligt werden.

3) Informationsaustausch

- Neben der allgemeinen Auskunftserteilung und Beratung informiert die gE in ihren Bescheiden darüber, dass nur über den Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (ggf. auch über Leistungen nach § 28 Absatz 3 SGB II, soweit diese in der gE verbleiben) entschieden wurde. Sie weist zusätzlich in ihrem Bescheid darauf hin, dass (weitere) B&T - Leistungen bei dem kommunalen Träger zu be-

antragen sind und der kommunale Träger bei der Entscheidung über B&T - Leistungen an die Einkommensanrechnung der gE gebunden ist.

- Der kommunale Träger weist in seinem Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung von B&T-Leistungen darauf hin, dass er an die vorherigen Feststellungen der gE zur Hilfebedürftigkeit und Einkommensanrechnung gebunden ist.
- Die gE und der kommunale Träger vor Ort treffen Absprachen über den notwendigen Informationsaustausch, der mit der Übertragung der B&T - Leistungen einhergeht. Die Vereinbarungen enthalten insbesondere:
 - Der kommunale Träger informiert die gE über die Bewilligung von B&T - Leistungen.
 - Die gE informiert den kommunalen Träger über eine Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld II.
 - Sicherstellung der notwendigen Informationen für den Fall, dass der Leistungsberechtigte bei der gE Einmalleistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II beantragt. Bei der Bewilligung dieser Leistungen hat die gE die vom kommunalen Träger bei der Bewilligung von B&T - Leistungen ggf. vorgenommene weitere Einkommensanrechnung zu berücksichtigen.
- Der kommunale Träger teilt der gE bzw. der Bundesagentur die für die Statistik (§ 51b SGB II) erforderlichen Daten mit (vgl. IV.).

4) Sonstiges

- Der kommunale Träger ist hinsichtlich ihrer Entscheidung über B&T - Leistungen Widerspruchsbehörde (§ 85 Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz SGG). Hinsichtlich der vorherigen Entscheidung über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und der damit verbundenen Feststellungen der gE über das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit und der Einkommensanrechnung bleibt die gE Widerspruchsbehörde.
- Die gE und der kommunale Träger vor Ort stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass dem Sozialdatenschutz genügt wird.

II. Abrechnung der Verwaltungskosten

Folgende Eckpunkte sind zur Abrechnung der Verwaltungskosten zu beachten:

- Die Verwaltungskosten für B&T sind Teil der Gesamtverwaltungskosten der gE. Wenn die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gE im Bundesrat verabschiedet wird, findet diese ab 1. Januar 2012 Anwendung auf die Abrechnung der Verwaltungskosten für B&T.
- Bei Übertragung von B&T auf den kommunalen Träger müssen die gE und der kommunale Träger gemeinsam festlegen, in welchem Umfang Verwaltungsmittel für

die Wahrnehmung der Aufgabe beim kommunalen Träger eingesetzt werden sollen. Es sind zur Bestimmung der monatlichen Verwaltungskosten insbesondere der Umfang und die Abrechnungseinheit zu dokumentieren. Der kommunale Träger stellt der gE regelmäßig, möglichst monatlich, eine Rechnung und zum Ende eines Haushaltsjahres eine Gesamtrechnung über die entstandenen Verwaltungskosten und reicht zahlungsbegründende Unterlagen ein.

- Für das jeweils kommende Haushaltsjahr muss der kommunale Träger gegenüber der gE die Verwaltungsmittel für die Wahrnehmung der Aufgabe prognostizieren, weil für die gE für die Mittelbewirtschaftung soweit wie möglich Planungssicherheit in der Ausgabenentwicklung bestehen muss.
- Es ist darauf zu achten, dass nur die Verwaltungskosten abgerechnet werden, die für die Betreuung der Kinder im SGB II-Leistungsbezug entstehen. Die Verwaltungskosten für die Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Kindergeld- oder Wohngeldbezug zählen nicht zu den Verwaltungskosten der gE.

III. Voraussetzungen für die Abrechnung der KdU-Beteiligung des Bundes

Der Bund entlastet über § 46 Abs. 6 SGB II die kommunalen Träger um die Ausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie § 6b BKGG. Daher muss eine verlässliche Basis für die Daten bestehen, die der Mitteilung der Länder über Gesamtausgaben der B&T-Leistungen zugrunde liegen. Auf Basis dieser Daten legt das BMAS ab 2013 die Höhe des Beteiligungssatzes an den KdU nach § 46 Absatz 6 SGB II fest. Für eine verlässliche Datenbasis sind Bund und Länder insbesondere bei der Übertragung von B&T-Leistungen auf die Zuarbeit der kommunalen Träger angewiesen.

Folgende **Eckpunkte** sind zu beachten:

- Die Meldungen zu den Zweckausgaben B&T haben sich auf tatsächlich abgeflossene Mittel der jeweiligen Grundsicherungsträger im entsprechenden Zeitraum (das jeweilige Kalenderjahr) zu beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip).
- Anzuzeigen sind die Nettoausgaben; d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Ausgaben für Schülerinnen und Schüler in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II befristet bis 2013 geleistet werden, nicht enthalten sind. Hierfür muss bereits auf Ebene des kommunalen Trägers eine gesonderte Erfassung – bspw. in Form von gesonderter Buchungsstellen – sichergestellt werden.

Hinweis: Zu diesen Anforderungen wird auf die ausführliche Tischvorlage des BMAS in der Sitzung der BLAG vom 4. Mai 2011 verwiesen.

IV. Grundsicherungsstatistik

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die für deren Durchführung erforderlichen Daten und übermitteln diese als personenbezogene Datensätze zu statistischen Zwecken an die Bundesagentur für Arbeit (§ 51b SGB II). Diese Verpflichtung gilt auch im Falle der Übertragung von B&T-Leistungen an den kommunalen Träger. Der genaue Umfang dieser Daten ist durch die Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51b SGB II festgelegt.

Folgende **Eckpunkte** sind zu beachten:

- Die bescheidende Stelle erhebt alle für die Grundsicherungsstatistik erforderlichen Informationen – insbesondere über Beginn, Ende, Art und Höhe der Bedarfe und Leistungen für jeden Leistungsempfänger sowie Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsempfänger – nach § 51b Absatz 1 SGB II.
- Im Fall der Übertragung ist sicherzustellen, dass die bescheidende Stelle in der Lage ist, der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach § 51b Absatz 2 SGB II die Daten unter Angabe der Bedarfsgemeinschafts- bzw. Kundennummer (§ 51a SGB II) in Form personenbezogener Datensätze zu übermitteln.
- Die BA-Statistik definiert hierfür ein Standardverfahren.
- Es ist sicherzustellen, dass nur Fälle mit einer Anspruchsgrundlage SGB II gemeldet werden.

Hinweis: Fragen der zu erhebenden Daten auch für B&T-Leistungen werden in der Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses Zielvereinbarung, Kennzahlen, Daten beraten.

V. Zeitliche Befristung

Die Übertragung von B&T-Leistungen auf den kommunalen Träger ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zeitlich zu befristen. Anderenfalls würde der verfassungsrechtliche Grundsatz der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung (Art. 91e GG) dauerhaft durch Verwaltungsentscheidung abbedungen. Weitere - wiederum befristete - Übertragungen auf den kommunalen Träger sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Folgende Mindestanforderungen sind zum Zeitraum der Übertragung zu beachten:

- Die Übertragung ist regelmäßig auf max. fünf Jahre zu befristen, um der Trägerversammlung eine erneute Entscheidung zur Übertragung zu ermöglichen.

- Vereinbaren Agentur und kommunaler Träger eine Verlängerungsmöglichkeit, so ist auch die Verlängerung auf regelmäßig max. fünf Jahre zu befristen und vorzusehen, dass durch rechtzeitigen Widerspruch eines Trägers die Befassung der Trägerversammlung bewirkt werden kann.
- Bei nachhaltigen Mängeln sollte von einer Verlängerung abgesehen werden.

**Vereinbarung über die
Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

der Kommune Stadt/(Land-)Kreis _____

vertreten durch _____

(nachfolgend bezeichnet als **„kommunaler Träger“**)

und

dem Jobcenter _____

vertreten durch den/die Geschäftsführer/in _____

(nachfolgend bezeichnet als **„Jobcenter“**)

(nachfolgend bezeichnet als „die Vertragsparteien“)

PRÄAMBEL

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in den §§ 28, 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für Kinder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter verbindliche Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen geregelt. Ziel dieser Leistungen ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe an konkreten Projekten des sozialen und kulturellen Lebens zu ermöglichen. In Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche liegt eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss deshalb für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft und der materiellen Situation in den Familien, gewährleistet werden.

Das Grundgesetz sieht als Regelfall die Wahrnehmung aller Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung (gE) beider Träger vor (Art. 91e Abs. 1 GG). Dies gilt auch für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in kommunaler Trägerschaft. In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sieht das SGB II jedoch die Möglichkeit vor, dass die gE durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung „einzelne Aufgaben“ durch die Träger wahrnehmen lassen kann (§ 44b Abs. 4 SGB II). Die Trägerversammlung kann daher einvernehmlich entscheiden, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den kommunalen Träger erbringen zu lassen. Grundlage der Entscheidung der Trägerversammlung ist dieser Vertrag.

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 SGB II

(1) Der kommunale Träger erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28, 29 SGB II im Umfang des zweiten Absatzes in eigenem Namen. Die gesetzlichen Kompetenzen des Jobcenters für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und Leistungsberechtigung sowie die diesbezügliche Trägerverantwortung der Bundesagentur für Arbeit bleiben dabei unberührt.

(2) Die Aufgaben für Bildung und Teilhabe werden für folgende Leistungen durch den kommunalen Träger wahrgenommen *[je nach Einigung vor Ort belassen oder streichen]*:

1. Schul- und Kitaausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Abs. 2 SGB II,
2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II,
3. Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II,
4. Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II,
5. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II sowie
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II.

§ 2 Organisation und Information der Leistungsberechtigten

(1) *[Platzhalter für Text zur Organisation der Aufgabenwahrnehmung für Bildung und Teilhabe Text wie in § 1 geregelt, insbesondere zur Einrichtung von Anlaufstellen und Aushändigung von Anträgen.]*

Die Vertragsparteien treffen insbesondere Festlegungen dazu, wie bei einer Übertragung von Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) zu verfahren ist. Dabei ist zu beachten, dass der Schulbedarf gemeinsam mit der Geltendmachung von Arbeitslosengeld II beim Jobcenter beantragt wird (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Je nachdem, ob diese Leistung übertragen wird oder das Jobcenter verantwortlich bleibt, ist sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten über Zuständigkeiten informiert sind und dass die Vertragsparteien Informationen austauschen, die ggf. die Einkommensanrechnung in der Reihenfolge des § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II ermöglichen.]

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Leistungsberechtigten umfassend über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Anlaufstellen informiert werden. Insbesondere

1. informiert der kommunale Träger über die Notwendigkeit einer vorherigen Antragstellung beim Jobcenter. Der Hinweis kann auch in den Antragsformularen für Leistungen für Bildung und Teilhabe enthalten sein. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach § 6b BKGG beantragt werden;
2. informiert das Jobcenter in seinen Bescheiden darüber, dass nur über den Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld entschieden wird *[sowie ggf. die nicht in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen]*. Es weist in seinem Bescheid darauf hin, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe *[ggf. welche]* bei dem kommunalen Träger zu beantragen sind und der kommunale Träger bei der Entscheidung über diese Leistungen an die Einkommensanrechnung des Jobcenters gebunden ist. Das Jobcenter informiert ferner über die eigene Zuständigkeit für Einmalleistungen nach § 24 SGB II;
3. weist der kommunale Träger in seinen Bescheiden über die Leistungen für Bildung und Teilhabe darauf hin, dass er an die vorherigen Feststellungen des Jobcenters zur Hilfebedürftigkeit und Einkommensanrechnung gebunden ist.
4. *[evtl. weiter Konkretisierung nach Absprache und Übertragungsumfang vor Ort]*

§ 3 Leistungserbringung

(1) Das Jobcenter entscheidet über die nicht in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid enthält Informationen über das anrechenbare Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie die Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer nach § 51a SGB II. Dem Bescheid des Jobcenters ist zu entnehmen, ob Arbeitslosengeld II abgelehnt wurde, weil die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag oder Wohngeld vermieden wurde. In diesen Fällen werden keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II gewährt.

(2) Der kommunale Träger entscheidet über die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen dem Grund und der Höhe nach durch Verwaltungsakt im eigenen Namen unter Verwendung der Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer nach § 51a SGB II. Er ist dabei an die Feststellungen des Jobcenters zur Hilfebedürftigkeit und die damit verbundene Einkommens- und Vermögensanrechnung gebunden. Ist danach weiteres anrechenbares Einkommen und Vermögen vorhanden, berücksichtigt der kommunale Träger dieses gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II.

(3) Liegt noch keine Entscheidung des Jobcenters im Sinne des Absatzes 1 vor, weist der kommunale Träger den Leistungsberechtigten auf die Notwendigkeit eines vorherigen

Arbeitslosengeld II-Antrags beim und Entscheidung durch das Jobcenter hin. Soweit im Rahmen der Antragstellung für Leistungen für Bildung und Teilhabe Änderungen der Einkommensanrechnung geltend gemacht werden, ist eine erneute Entscheidung des Jobcenters über die mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II verbundene Hilfebedürftigkeit herbeizuführen.

(4) Bei einer Entscheidung über Einmalleistungen nach § 24 SGB II ist das Jobcenter an die vom kommunalen Träger bei der Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe vorgenommene Einkommensanrechnung gebunden.

(5) In Fällen, in denen ein Ablehnungsbescheid des Jobcenters vorliegt, aber noch nicht über einen Wohngeldanspruch entschieden wurde, wirkt der kommunale Träger darauf hin, dass ein Wohngeldantrag gestellt wird. Wird dieser positiv beschieden, erfolgt die Zahlung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht nach dem SGB II.

(6) Die Vertragsparteien stellen einen Gleichlauf der Bewilligungszeiträume für Arbeitslosengeld II und Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II sicher. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums für Arbeitslosengeld II bewilligt werden.

§ 4 Datenübermittlung und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien teilen sich im Rahmen der gesetzlichen Datenübermittlungsvorschriften alle Tatsachen mit, die für die Aufgabenerfüllung des Vertragspartners erforderlich sind, insbesondere

1. informiert der kommunale Träger das Jobcenter über die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe;
2. informiert das Jobcenter den kommunalen Träger über eine Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld II;
3. stellen die Vertragsparteien sicher, dass im Fall der Beantragung von Einmalleistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II die für die Entscheidung notwendigen Informationen ausgetauscht werden.

(2) Die Vertragspartner gewährleisten den Schutz der Sozialdaten. Sie stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Daten richtig, vollständig und zeitnah übermittelt werden. *[ggf. Konkretisierung durch die Parteien]*

- (3) Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Statistik gilt § 8.

§ 5 Widerspruchsbehörde

Für die Entscheidungen über die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen ist der kommunale Träger zuständige Widerspruchsstelle nach § 85 Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz SGG.

§ 6 Zweckausgaben

- (1) Die Zweckausgaben der Bildungs- und Teilhabeleistungen trägt der kommunale Träger. Eine Abrechnung mit dem Jobcenter erfolgt nicht.
- (2) Um eine exakte Ermittlung der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 SGB II zu ermöglichen, erfasst der kommunale Träger die tatsächlich für Zweckausgaben abgeflossenen Mittel für die Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 im entsprechenden Zeitraum (Kassenwirksamkeitsprinzip). Zu erfassen sind die Nettoausgaben; d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen.
- (3) Der kommunale Träger stellt sicher, dass die Ausgaben für Schülerinnen und Schüler in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II befristet bis 2013 geleistet werden, gesondert erfasst werden und nicht in die Meldung der Zweckausgaben nach Abs. 2 einfließen.
- (4) Für die Mitteilung des kommunalen Trägers gelten darüber hinaus die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.

§ 7 Verwaltungskosten

- (1) Durch die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II entstehende Verwaltungskosten sind Teil der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters.
- (2) Die Vertragsparteien verständigen sich für das Haushaltsjahr 2011 auf den Einsatz der folgenden Verwaltungsmittel für die Aufgabenwahrnehmung von Bildungs- und Teilhabeleistungen beim kommunalen Träger:

[Konkretisierung vor Ort]

(3) Für die Folgejahre treffen die Vertragsparteien im Herbst des Vorjahres eines jeden Haushaltsjahres, erstmalig im Herbst 2011, im Rahmen der Gesamtplanung des Planungsprozesses der Verwaltungskosten SGB II eine Prognose über die voraussichtliche Gesamthöhe der durch die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Der kommunale Träger stellt dem Jobcenter regelmäßig, möglichst monatlich eine Rechnung über die Verwaltungskosten und reicht zahlungsbegründende prüffähige Unterlagen ein. Hierbei werden nur die Verwaltungskosten für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II abgerechnet.

(5) Die derzeit in Abstimmung befindliche Rechtsverordnung über die Feststellung der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters nach § 46 Abs. 3 S. 2 SGB II gilt nach Inkrafttreten auch für die Bestimmung der Verwaltungskosten für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

§ 8 Datenerhebung und -verarbeitung für die Grundsicherungsstatistik

(1) Im Umfang der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 2 trifft den kommunalen Träger die Verpflichtung zur Datenerhebung und -verarbeitung nach § 51b SGB II.

(2) Der Umfang der Daten richtet sich nach der Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51b SGB II vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453). Danach sind insbesondere Daten über Beginn, Ende, Art und Höhe der Bedarfe und Leistungen für jeden Leistungsempfänger sowie Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsempfänger umfasst.

(3) Der kommunale Träger übermittelt monatlich die Daten unter Angabe der Bedarfsgemeinschafts- bzw. Kundennummer gem. § 51a SGB II in Form personenbezogener Datensätze an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach einem von dieser definierten Standardverfahren nach § 51b Abs. 4 SGB II. Dabei sind nur Fälle mit einer Anspruchsgrundlage nach SGB II zu melden.

(4) Der kommunale Träger hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer richtigen, vollständigen und zeitnahen Datenübermittlung nachzuweisen.

§ 9 Voraussetzungen für die Abrechnung der Bundesbeteiligung

(1) Für Zwecke der Festlegung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II erfasst der kommunale Träger die Zweckausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem

SGB II und dem BKGG. Die Erfassung bezieht sich auf die tatsächlich abgeflossenen Mittel im maßgeblichen Zeitraum (Kassenwirksamkeitsprinzip). Anzuzeigen sind Nettoausgaben; d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen.

(2) Der kommunale Träger stellt sicher, dass die Ausgaben für Schülerinnen und Schüler in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II befristet bis 2013 geleistet werden, nicht enthalten sind. Hierfür stellt der kommunale Träger eine gesonderte Erfassung, bspw. in Form gesonderter Buchungsstellen, sicher.

(3) Für die Meldungen dieser Daten an die zuständige Landesbehörde gelten zudem die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

§ 10 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt nach einvernehmlichem Beschluss der Trägersammlung gemäß § 44c Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB II mit Wirkung zum _____ in Kraft. Der Beschluss der Trägerversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und dieser Vereinbarung beigelegt.

(2) Die Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von ____ [*maximal fünf*] Jahren. Sie kann für weitere Zeiträume von bis zu fünf Jahren fortgeführt werden. Dazu bedarf es jeweils eines einvernehmlichen Beschlusses der Trägerversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf des Übertragungszeitraums getroffen werden kann. Bei nachhaltigen Mängeln bei Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen wird von einer Verlängerung abgesehen.

(3) Die Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund.

§ 11 Schriftformerfordernis

Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Die Regelungen über die ergänzende Vertragsauslegung bleiben unberührt.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sowie bei Änderungen der Trägerschaft infolge von Gebietsreformen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden in angemessener Frist Verhandlungen über eine notwendige Anpassung aufgenommen. Sofern eine Vereinbarung über eine notwendige Anpassung nicht zustande kommt, liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt/Landkreis

Geschäftsführer/in des Jobcenters

2022

Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen

Vom 22. Juni 2011

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2011 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskassen vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71 / StAnz. RhPf. 1986 S. 79), zuletzt geändert durch die 16. Satzungsänderung vom 19. November 2010 (GV. NRW. 2011 S. 3 / StAnz. RhPf. 2011 S. 32), wird wie folgt geändert:

1.

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Zahlbarmachung“ durch das Wort „Zahlung“ und die Wörter „Vergütung, des Lohnes“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„²Wurden Abfindungen an die Rheinischen Versorgungskassen abgeführt (§ 31 Absatz 3) oder von ihr gezahlt (§ 31 Absatz 4), sind diese hierfür heranzuziehen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 2 wird neuer Satz 3.

3. § 29 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l neu eingefügt:

„l) Abfindungen im Rahmen des § 31 Absatz 4 Sätze 1, 2, 4 und 5.“

b) Die bisherigen Buchstaben l und m werden zu den neuen Buchstaben m und n.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „werden diese anteiligen Versorgungsleistungen“ durch die Wörter „wird dieser Anteil“ ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:

„(3) ¹Ist ein Dritter einem Mitglied gegenüber zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, ist diese Abfindung an die Rheinischen Versorgungskassen abzuführen. ²Die Abfindung fließt zu 30 % der jeweiligen Umlagegemeinschaft zur Verminderung des Umlagehebesatzes gemäß § 29 Absatz 5 zu. ³Dem Mitglied stehen 70 % der Abfindung zur Verminderung des individuellen Versorgungsanteils gemäß § 29 Absatz 6 bei Eintritt des Versorgungsfalles zu. ⁴Der Mitgliederanteil wird dem KVR-Fonds zugeführt und mitgliedsbezogen gutgeschrieben.“

(4) ¹Ist ein Mitglied zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, wird diese Abfindung von der jeweiligen Umlagegemeinschaft fristgerecht übernommen. ²Sind Abfindungen und evtl. anfallende Zinsen nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen von einem Mitglied an Dritte weiterzuleiten, übernehmen die Rheinischen Versorgungskassen diese Abfindung in Höhe des in Absatz 3 Satz 2 genannten Prozentsatzes. ³Der entsprechende Mitgliederanteil, bestehend aus der mitgliedsbezogenen Zuführung nach Absatz 3 Satz 4 und der bis zum Entnahmedatum realisierten Wertentwicklung des entsprechenden Anteils, wird dem KVR-Fonds entnommen. ⁴Der durch die Begrenzung des Satzes 3 evtl. verbleibende Restbetrag wird von der jeweiligen Umlagegemein-

schaft übernommen. ⁵Bei Zustimmung der Rheinischen Versorgungskassen gelten die Sätze 1 bis 4 für von Mitgliedern abgeschlossene Einzelvereinbarungen entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Mitglieder, bei denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.“

2.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Neuwied, den 22. Juni 2011

Petrauschke

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bois

Schriftführer

Die vorstehende Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 29. Juni 2011 – 31-45.01/01.02-3-580/11 – angenommen. Sie wird nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 8. Juli 2011

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

Lubek

– GV. NRW. 2011 S. 364

216

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Vom 12. Juli 2011

Auf Grund der §§ 7 Absatz 3 und 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl I S. 453), in Verbindung mit §§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 17 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 599), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ die Wörter „und nach dem Bundeskindergeldgesetz“ eingefügt.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Zuständige Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Städteregion

Aachen ist zuständige Behörde für das Gebiet der Stadt Aachen und der übrigen regionsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Kreise sind befugt, kreisangehörige Gemeinden im Benehmen mit diesen durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen.

(3) Der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Mehraufwendungen, die den Kreisen und kreisfreien Städten für die Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 entstehen, wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

4. § 4 Absatz 2 (neu) wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2011 S. 364

223

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

Vom 10. Juli 2011

Auf Grund des § 52 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 691), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhalt

- Artikel 1 Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS)
- Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I)
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- Artikel 5 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK)
1. Abschnitt – APO-BK Allgemeiner Teil
 2. Abschnitt – APO-BK Anlage C
 3. Abschnitt – APO-BK Anlage D

Artikel 6 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg (APO-WbK)

Artikel 7 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS)

Artikel 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Artikel 1

Die Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 2 verbleibenden Anmeldeüberhanges sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Wörter „sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten“ gestrichen.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 4 und die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 4 enthält darüber hinaus eine Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern.

(5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“

3. In § 8 werden die Absätze 5 bis 9 aufgehoben.

4. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 2 aufgehoben.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach § 84 Absatz 1 SchulG gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG besteht. § 46 Absatz 4 und 5 SchulG bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und
Weiterbildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur
und Sport des Landes
Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Die Ministerin

Die Ministerin

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. Juli 2011

Seite 1 von 3

An alle Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
sowie an alle Landräte der kreisfreien Städte und Kreise in
Nordrhein-Westfalen
und den Städtereionsrat der StädteRegion Aachen

Aktenzeichen II B 4

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Ruhrmann

Telefon 0211 855-Tel. 3625

Telefax 0211 855-Fax 3159

Mail: ulrich.ruhrmann@mais.nrw.de

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Ministerium für Arbeit, Integration
und Soziales NRW
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Städtor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein- Westfalen

hier: Schulsozialarbeit

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Ministerium für Schule und
Weiterbildung NRW
Völklinger Straße 49,
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 58 67 -40
Telefax 0211 58 67-4555/-3220
poststelle@msv.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahn-Linien: S8, S11, S 28
Haltestelle: Völklinger Straße
Rheinbahnlinien 704, 709
Haltestelle: Georg-Schulhoff-Platz

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport NRW
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Beschlussfassung über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch möchten wir Ihnen Informationen zum Thema „Schulsozialarbeit“ im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets geben. Auch wenn Nordrhein-Westfalen dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens im Bundesrat aus guten Gründen nicht zugestimmt hat, steht das Land gleichwohl in der Verantwortung, die sich durchaus gegebenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Bildung und Förderung unserer Kinder und Jugendlichen aktiv zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund obliegt die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 28 ff. SGB II, §§ 34 ff. SGB XII, § 6a ff. BKGG) den Kreisen und kreisfreien Städten. Teil des Bildungs- und Teilhabepakets ist auch die Finanzierung von Schulsozialarbeit.

Auf mehrfachen Wunsch auch aus Ihrem Bereich haben sich die beteiligten Ressorts der Landesregierung entschlossen, trotz einer fehlenden expliziten gesetzlichen Verankerung die nachfolgenden Hinweise für die Umsetzung der Schulsozialarbeit in diesem Rahmen zu geben.

- 1) Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele
 - der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung,
 - des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.

Die Umsetzung soll in und im Umfeld von Schulen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen.


- 2) Es muss deutlich werden, dass entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Bildung und Teilhabe zum **Existenzminimum** gehören und im Hinblick auf spätere Arbeitsmarktchancen zu verwirklichen sind, soweit dies nicht anderweitig sichergestellt ist. Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets soll daher dazu dienen, insbesondere die Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Von einer gelingenden **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** hängen in besonderem Maße auch die **Integrationschancen in den Arbeitsmarkt** ab.
- 3) Hieraus folgt insbesondere die **Zielgruppenorientierung** der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf den Personenkreis der bildungs- und teilhabeberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir erwarten dabei eine regionale Schwerpunktsetzung auf örtliche Problembezirke, um die Förderung tatsächlich prioritär den **Orten des wirklichen Bedarfes** zukommen zu lassen.
- 4) Zu den Aufgaben gehört beispielsweise u. a. die Vermittlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, sei es durch Anregung von Anträgen bei Eltern, Kindern und Jugendlichen, sei es durch Gewinnung von mitwirkenden Vereinen und weiteren Partnern oder auch durch Einwerbung zusätzlicher Unterstützungsleistungen, beispielsweise für Folgekosten einer Vereinsmitgliedschaft.
- 5) Des Weiteren ist es sicherzustellen, dass die Förderung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets **zusätzliche Angebote** finanzieren soll. Es ist zu verhindern, dass bestehende Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit aus

Bundesmitteln refinanziert werden oder neue Doppelstrukturen entstehen.

- 6) Notwendig ist eine möglichst enge **Vernetzung** der verschiedenen Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit unter Beachtung bestehender Qualitätsstandards. Vorhandene Vernetzungsstrukturen vor Ort sind zu nutzen und kommunale Präventionsketten sollen auf- bzw. ausgebaut werden.
- 7) Zum **Nachweis der Mittelverwendung** im Bereich der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets - insbesondere im Hinblick auf die Fortführung der Finanzierung durch den Bund ab 2014 - ist es erforderlich, die Umsetzung im Rahmen der Zielsteuerung zu begleiten und die Ausgaben in diesem Bereich kontinuierlich zu dokumentieren. Deshalb ist, auch unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 8 letzter Satz SGB II, die Mittelverwendung im Einzelnen nachzuhalten.
- 8) Bestehende Rechtsvorschriften zur Jugend- und Schulsozialarbeit sind von diesem Erlass unberührt.
- 9) Die Umsetzung des Angebots zusätzlicher Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bleibt der freien Ausgestaltung durch die kommunalen Leistungsträger überlassen. Bereits jetzt erhalten Sie monatlich die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 35,8 %, in der die Mittel für Schulsozialarbeit in Höhe von 2,8 % von den Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten sind.

Beachten Sie, dass die Mittel für Schulsozialarbeit nur bis zum 31.12.2013 durch den Bund finanziert werden. Die Landesregierung wird sich angesichts dieser Befristung der Mittelbereitstellung durch den Bund dafür einsetzen, dass der Bund seine Verantwortung auch ab dem 1.1.2014, möglichst auf Dauer, wahrnimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Guntram Schneider



Sylvia Löhrmann



Ute Schäfer



**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

**Zuständige Landesministerien und
Senatsverwaltungen**

**Deutscher Landkreistag
Lennéstr. 11
10725 Berlin**

**Deutscher Städtetag
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin**

**Deutscher Verein für öffentliche
und private Fürsorge
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin**

**Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
Warendorfer Str. 26-28
48133 Münster/Westfalen**

nachrichtlich:

**Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Frau Dr. Franziska Vollmer
franziska.vollmer@bmfsfj.bund.de
Frau Kristina Schodrok
kristina.schodrok@bmfsfj.bund.de
11018 Berlin**

Bundesagentur für Arbeit

**Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozial-
gesetzbuch sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz:
Vorschlag für Richtwerten für den Eigenanteil bei Schülerbeförderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Ich komme heute auf die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der
KOLS-Herbsttagung am 15./16. September 2011 in Koblenz unter TOP 4.3 sowie im
Bund-Länder-Ausschuss zum SGB II gegebene Zusage zurück, für die Festsetzung des in**

**Dieter Lutz
Ministerialrat
Referatsleiter**

**HAUPTANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-3714
FAX +49 30 18 527-1946
E-MAIL dieter.lutz@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de**

**Berlin, 5. Januar 2012
AZ IVc 1/1c 3/1a 6 - 48110**

den Regelbedarfen enthaltenen Teilbetrags für Fahrtkosten einen Vorschlag zu unterbreiten.

Es wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2012 die Richtwerte für die Eigenbeteiligung an den Kosten für Schülerbeförderung als glatte und nicht fortzuschreibende Euro-Beträge wie folgt festzusetzen:

Regelbedarfsstufen 1 bis 3:	12,00 Euro
Regelbedarfsstufe 4:	7,00 Euro
Regelbedarfsstufe 5:	3,00 Euro
Regelbedarfsstufe 6:	6,00 Euro

Begründung

Rechtslage

Sind nach § 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII und § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG Bedarfe wegen Schülerbeförderung anzuerkennen, werden für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, Aufwendungen für eine Schülerfahrkarte übernommen, soweit sie nicht von Dritten ganz oder teilweise getragen werden und es den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu tragen.

Voraussetzung für eine Eigenbeteiligung ist, dass eine Schülermonatsfahrkarte nicht ausschließlich für den Weg zur Schule und von dort nach Hause verwendet werden kann, sondern innerhalb eines vorgegebenen Tarifbereichs frei nutzbar ist und damit auch Mobilitätsbedarf in der Freizeit abdecken kann.

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer von den Leistungsberechtigten aus dem Regelbedarf zu tragenden Eigenbeteiligung für eine Schülermonatsfahrkarte ist auf die in den Regelbedarfsstufen für Schülerinnen und Schüler enthaltenen Verkehrsausgaben abzustellen. Allerdings umfassen die hierfür relevanten Verbrauchsausgaben aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008) für die Abteilung 7 (Verkehr) nicht nur Ausgaben für die im Zusammenhang mit Schülermonatsfahrkarten relevante Position „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“, sondern weitere Positionen, die bei der Festsetzung der Eigenbeteiligung nicht zu berücksichtigen sind.

Regelbedarfsstufen

Für das Alter von Schülerinnen und Schüler ergeben sich Begrenzungen nur hinsichtlich des Mindestalters, nicht aber des Höchstalters. Da je nach Schulrecht der Länder auch Fünfjährige schulpflichtig sein können, ergibt sich für Minderjährige die Notwendigkeit, Beträge für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der Anlage zu § 28 SGB XII festzusetzen. Da volljährige Schülerinnen und Schüler als Alleinstehende oder Alleinerziehende sowohl einen eigenen Haushalt als auch mit einem Partner einen gemeinsamen Haushalt führen können oder aber keinen eigenen oder gemeinsamen Haushalt führen, weil sie zum Beispiel im Haushalt der Eltern leben (SGB XII) und (SGB II) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Richtwerte auch für die Regelbedarfsstufen 1 bis 3 nach der Anlage zu § 28 SGB XII festzusetzen.

Diese Richtwerte gelten ferner für die den Regelbedarfsstufen 1 bis 6 entsprechenden Beiträge des Arbeitslosengeldes II nach § 20 Abs. 2 bis 4 SGB II sowie des Sozialgeldes nach § 23 Nummer 1 SGB II.

Anzusetzende Verbrauchsausgaben für Verkehr

Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Verkehr sind in der gleichnamigen Abteilung 7 „Verkehr“ der EVS enthalten. Diese Richtwerte können jedoch nicht auf der Grundlage der gesamten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben dieser Abteilung bestimmt werden, da diese auch Ausgaben enthalten, die nicht durch eine Schülerfahrkarte tatsächlich abgedeckt werden.

So können Verbrauchsausgaben für

- „Kauf von Fahrrädern“,
- „Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder“,
- „Wartungen und Reparatur“ und
- „Fremde Verkehrsdienstleistungen auf Reisen (ohne im Luftverkehr)“,

nicht berücksichtigt werden, da zu unterstellen ist, dass Verbrauchsausgaben im Zusammenhang mit Fahrrädern nicht nur für den Schulweg anfallen, sondern unabhängig davon (auch, vorwiegend oder ausschließlich) in der Freizeit. Ausgaben für den Fernverkehr („Fremde Verkehrsdienstleistungen, auf Reisen“) dürften in der Regel durch Schülermonatskarten nicht abgedeckt werden.

Damit verbleiben als statistische Grundlage für die Festsetzung von Richtwerten die Verbrauchsausgaben für „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“, da diese Verkehrsdienstleistungen am weitesten deckungsgleich sein dürften mit Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Belegen lässt sich dies aus den EVS-Daten jedoch nicht. Würden diese Verbrauchsausgaben ausschließlich für

Schülermonatsfahrkarten verwendet, wäre eine vollständige Berücksichtigung für die Richtwerte naheliegend. Sollte daraus aber zusätzlich auch weitere private Mobilität in der Freizeit finanziert werden, wäre eine vollständige Berücksichtigung nicht möglich.

Angesichts der sich aus den Sonderauswertungen der EVS 2008 ergebenden Datenlage und der Vorgabe im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, nach dem „Schätzungen ins Blaue“ nicht zulässig sind, können die Richtwerte nur unter Heranziehung zusätzlicher Daten festgesetzt werden.

Der nachfolgende Berechnungsansatz basiert auf Schätzungen für den Teil des Mobilitätsbedarfs, der durch die durchschnittlichen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“ gedeckt wird, und auf Plausibilitätsannahmen zum Mobilitätsbedarf, der durch die Schülermonatsfahrkarte abgedeckt wird.

Um die sich aus den EVS-Daten ergebenden Informationslücken zu schließen wird eine ergänzende Datengrundlage herangezogen. Die für die Abschätzung erforderlichen Annahmen sind zurückhaltend gesetzt, wodurch verhindert wird, dass diese die Ergebnisse zum Nachteil der Betroffenen beeinflussen.

Zusätzliche Datengrundlagen

Aktuelle Daten zum tatsächlichen Mobilitätsverhalten der Bürger liefert die im Auftrag des BMVBS erstellte Studie „Mobilität in Deutschland 2008“ (Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR): „Mobilität in Deutschland 2008“, Bonn und Berlin 2010, Studie beauftragt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; auffindbar unter der Internet-Adresse: www.mobilitaet-in-deutschland.de). Für die Untersuchung wurden rund 26.000 Haushalte mit 61.000 Personen befragt. Für die hier dargestellten Berechnungen wurden die Ergebnisse zur Länge der zurückgelegten Wege (= einfache Strecke zwischen z. B. Wohnung und Schule oder Arbeit) genutzt.

Aus dieser Studie ergeben sich hinsichtlich der Wege für die Bestimmung von Richtwerten relevante Informationen für Schülerinnen und Schüler ab 11 Jahren in Haushalten ohne Auto für das Jahr 2008. Aufgrund dieser Abgrenzung korrespondiert der Personenkreis gut mit den regelbedarfsrelevanten EVS-Daten, da auch diese Daten für Haushalte ohne Pkw-Nutzung ermittelt wurden und die Altersabgrenzung wiederum weitestgehend den für Schülerbeförderung relevanten Personenkreis umfasst. Es ergeben sich für diese Personengruppe folgende Kerndaten:

- Hauptverkehrsmittel für Wege waren in etwa gleichen Anteilen zu Fuß (32,3 Prozent), mit dem Fahrrad (32,4 Prozent) und mit dem ÖPNV (32 Prozent).
- Die allermeisten Wege fanden im Umkreis der Wohnung statt, zu fast 72 Prozent im Umkreis von unter 5 Kilometern, die durch Fahrkarten für ein Stadtgebiet oder Teile eines Verkehrsverbundes abgedeckt werden dürften. Dies gilt sowohl für Wege in der Freizeit als auch für den Weg zur Schule. Abweichungen davon dürfte es in ländlichen Gegenden geben, hier dürften allerdings auch die Schülerfahrkarten tendenziell längere Strecken abdecken.
- 42,7 Prozent der Wege wurden im Zusammenhang mit der Ausbildung und 41,1 Prozent aufgrund von Freizeitaktivitäten (insbesondere um Freunde zu treffen und um aktiv Sport zu betreiben) zurückgelegt.

Richtwert für die Regelbedarfsstufe 1

Der bei der Regelbedarfsstufe (RBS) 1 anzusetzende Betrag geht von den durch die Sonderauswertung Einpersonenhaushalt der EVS 2008 ermittelten Verbrauchsausgaben für „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“ in Höhe von 18,41 Euro aus. Dies sind 5,0883 Prozent der gesamten regelbedarfsrelevanten Ausgaben (351,81 €) im Jahr 2008. Bezogen auf den Regelbedarf von 374 Euro pro Monat im Jahr 2012 ergibt sich ein Betrag von 19,03 Euro ($374 \text{ €} \times 0,050883$).

Der Anteil des als Eigenbeteiligung anzusetzenden Betrages muss - wegen fehlender Daten zum Mobilitätsverhalten der Referenzgruppe - auf der Grundlage der oben dargestellten Daten der Mobilitätsstudie geschätzt werden. Basis für die Schätzung ist die Struktur der Weglängen von Schülerinnen und Schülern ab 11 Jahren, in deren Haushalt kein Auto verfügbar ist. Der Anteil der Wege von Schülerinnen und Schülern ab 11 Jahren ohne verfügbares Auto an allen ihren Wegen beträgt 71,9 Prozent für Wege unter 5 Kilometern, insgesamt 88,3 Prozent für Wege unter 10 Kilometern und 96,0 Prozent für Wege unter 25 Kilometer. Lediglich 2,3 Prozent der Wege sind mindestens 25 Kilometer lang (zu 100 Prozent fehlende 1,7 Prozentpunkte beruhen auf fehlenden Antworten).

Um auf einen Anteil der durch die Schülerzeitfahrkarten abgedeckten Kosten für Wegebedarfe zu kommen, müssen

- der Umfang der mit öffentlichem Personenverkehr zurückzulegenden Wege abgegrenzt und eine Unterscheidung in Nah- und Fernverkehr (zusammen: öffentlicher Personenverkehr, abgekürzt: ÖPV) getroffen werden,

- Preisrelationen zwischen den Kosten von verschiedenen langen Wegen festgelegt werden sowie
- eine Abschätzung des Anteils dieser Wege, die mit einer Schülerzeitfahrkarte bestritten werden können, vorgenommen werden.

Es sind für die Berechnung daher nur diejenige Wege mittels öffentlichem Personenverkehr zu berücksichtigen, die auf die Ausgabenposition für „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“ entfallen.

Anteil der mit dem ÖPV zurückgelegten Wege:

- Wege unter 1 Kilometer
Von allen Wegen (wegen fehlender Antworten 98,3 Prozent und nicht 100 %), sind 34,9 Prozent der Wege kürzer als ein Kilometer und werden annahmegemäß alle zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt.
Wege mit öffentlichem Personenverkehr = Anteil 0 Prozent
- Wege zwischen 1 und unter 10 Kilometer
Diese Wege haben an allen Wegen einen Anteil von 51,4 Prozent und werden annahmegemäß zu 15 Prozent (von 51,4) zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigt. Da kein Auto vorhanden ist und Taxinutzung eher unüblich ist, werden die übrigen Wege dem ÖPV zugeordnet.
Wege mit öffentlichem Personenverkehr = Anteil 43,7 Prozent ($51,4 \times 0,85$) an allen Wegen.

Es wird angenommen, dass alle diese Wege der Ausgabenposition „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“ zugeordnet und mit der Schülerzeitfahrkarte unternommen werden können.

- Wege von mindestens 10 Kilometern
Diese Wege haben einen Anteil von 11,9 Prozent an allen Wegen. Unter Plausibilitätsüberlegungen sind diese langen Wege nicht vollständig der Ausgabenposition „Fremde Verkehrsdienstleistungen ohne Reisen“ zuzuordnen. Es wird angenommen das davon 10 Prozent ($0,1 \times 11,9 = 1,2 \%$) auf die Ausgaben für die Verbrauchsposition „Fremde Verkehrsdienstleistungen auf Reisen“ entfallen, die nicht für eine Eigenbeteiligung an Schülermonatskarten angesetzt werden können.

Dementsprechend beträgt der Anteil der langen Wege, die der Ausgabenposition „Fremde Verkehrsdienstleistungen ohne Reisen“ zugeordnet werden können, 10,7 Prozent ($0,9 \times 11,9$) an allen Wegen.

Es wird zudem angenommen, dass ein Drittel (von 10,7 Prozent) dieser langen Wege mit der Schülerzeitfahrkarte bestritten werden können. Dies sind rund 3,6 % aller Wege.

Insgesamt werden damit durch eine Schülerzeitfahrkarte annahmegemäß 47,3 % (43,7 % + 3,6 %) aller zurückzuliegenden Wege abgedeckt. Die übrigen längeren Wege müssen dagegen weitgehend aus der Ausgabenposition „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“ bestritten werden.

Kosten der unterschiedlich langen Wege:

Es wird angenommen, dass die Zurücklegung der Wege mit dem ÖPV ab 10 Kilometern das Fünffache der Wege unter 10 Kilometer kostet.

Aufgrund dieser vorgegebenen Anteile für Wegelängen und dem Verhältnis der Kosten nach Wegelängen für Wegstrecken unter und ab 10 Kilometer zueinander ergibt sich unabhängig von den konkret angesetzten Kosten für beide Wegelängen ein festes prozentuales Verhältnis zwischen den über die Schülermonatsfahrkarten abgedeckten Kosten zur Ausgabenposition „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“. Dieser Anteil beläuft sich auf 63,4774 Prozent und stellt den in der Durchschnittsbetrachtung für eine Schülermonatsfahrkarte anzusetzenden Anteil dieser Ausgabenposition in der Regelbedarfsstufe 1 dar (2012: 19,03 Euro). Dieser Anteilswert wird für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 übernommen.

Richtwert für Regelbedarfsstufen 1 und 4 bis 6

Darnach liegt der als Eigenbeteiligung anzusetzende Betrag für die RBS 1 im Jahr 2012 bei 12,07 €:

- fortgeschriebene Ausgabenposition „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“ = 19,03 Euro (in nachstehender Tabelle die Spalte 1 X Spalte 2 = Spalte 3),
- davon ein Anteil von 63,4774 Prozent (Spalte 4)
- ergibt 12,07 Euro (abgerundet auf volle Cent, Spalte 5).

Bei Übertragung des Anteils von 63,4774 % von „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“ ergibt sich:

	RBS im Jahr 2012	Anteil ÖPV o. Reisen relativ*	ÖPV o. Reisen absolut	anzusetzender Anteil für Schülerfahrkarte	anzusetzende Beträge, abgerundet	Anzusetzende Beträge, abgerundet auf volle Euro-Beträge
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
RBS 1	374 €	5,0883 %	19,03 €	63,4774 %	12,07 €	12,00 €
RBS 4	287 €	3,9032 %	11,20 €	63,4774 %	7,10 €	7,00 €
RBS 5	251 €	5,1307 %	12,88 €	63,4774 %	8,17 €	8,00 €
RBS 6	219 €	4,4971 %	9,85 €	63,4774 %	6,25 €	6,00 €

* Basis: EVS 2008

Für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 werden die entsprechenden Beträge auf Basis der für die jeweilige Regelbedarfsstufe unterschiedlichen Anteile der Ausgabenposition „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr/ohne auf Reisen)“ an den jeweiligen gesamten regelbedarfsrelevanten Ausgaben ermittelt (Spalte 2 der obigen Tabelle (Beispiel RBS 6: $219 \text{ €} \times 0,044971$) $\times 0,634774 = 9,85 \text{ €} \times 0,634774 = 6,25 \text{ €}$).

Eine Berechnung von altersgruppenspezifisch anzusetzenden Anteilen für die Schülerfahrkarte (Spalte 4) ist nicht möglich, weil die hierzu notwendigen differenzierten Daten nicht vorliegen.

Richtwerte für die Regelbedarfsstufen 2 und 3:

Es wird der Richtwert von Regelbedarfsstufe 1 übernommen, also 12,07 Euro beziehungsweise 12,00 Euro.

Für die Regelbedarfsstufen 2 und 3 wurden im Regelbedarfsermittlungsgesetz die bisherigen Anteilswerte am früheren Eckregelsatz in Höhe von 90 Prozent für den Partnerregelsatzes und von 80 Prozent für Haushaltsangehörige mangels eines geprüften Verfahrens zur Bestimmung von Regelbedarfen für in Mehrpersonenhaushalten lebende Erwachsene übernommen. Diese Anteilswerte gelten nach Auffassung des BMAS jedoch nicht für die einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben aus der Regelbedarfsermittlung für die Regelbedarfsstufe 1, sondern nur für deren Summe. Für die Regelbedarfsstufe 3 bedeutet dies, dass nicht die der Regelbedarfsstufe 1 zugrundeliegenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben generell zu 80 Prozent berücksichtigt werden. Stattdessen sind Verbrauchsausgaben für personengebundene Dienste und Güter, bei denen keine Synergieeffekte im Haushalt auftreten, vollständig zu berücksichtigen. Verbrauchsausgaben, die mit der Führung eines Haushalts im Zusammenhang stehen,

sind hingegen nicht oder nur zu einem geringen Anteil zu berücksichtigen. Bei Schülermonatsfahrkarten handelt es sich um personengebundene Ausgaben, da unterstellt werden kann, dass deren Nutzbarkeit auf die Person beschränkt ist, für die sie ausgestellt wird beziehungsweise für die die entsprechenden Kosten entstehen. Daher ist es sachgerecht, für die relevanten Verkehrsausgaben von einem Betrag in Höhe von 19,03 Euro und einem für Schülermonatsfahrkarten anzusetzenden Anteil von 63,4774 Prozent auszugehen.

Deshalb ist der für die Regelbedarfsstufe 1 ermittelte Richtwert nach Auffassung des BMAS auch für die Regelbedarfsstufen 2 und 3 anzuwenden.

Rundung und Fortschreibung der Richtwerte

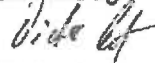
Der Festsetzung von Richtwerten für den Eigenanteil an einer Schülermonatsfahrkarte liegt das gleiche Ziel wie beim Eigenanteil am Schulmittagessen nach § 9 RBEG zugrunde: Eine Eigenbeteiligung festzusetzen, durch die eine Doppelleistung für einen in den Regelbedarfen enthaltenen Bedarf und eine gleichzeitig zusätzlich hierfür gewährte Leistung verhindert wird, weil im Regelbedarf für Kinder und Jugendliche über die enthaltenen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Ernährung auch ein Anteil für das tägliche Mittagessen enthalten ist.

Auch für die Ermittlung des Eigenanteils gibt es Parallelen, da aus den Sonderauswertungen der EVS 2008 die exakten Beiträge nicht entnommen werden können. Es wurde unter Heranziehung einer zusätzlichen Statistik (Sozialversicherungsentgeltverordnung) ein Betrag errechnet, auf eine Differenzierung nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen und damit nach den Regelbedarfsstufen verzichtet und sich ergebende Betrag auf einen Euro je Schultag abgerundet (errechneter Betrag: 1,16 Euro). Eine jährliche Fortschreibung findet nicht statt.

Angesichts der Vergleichbarkeit beider Sachverhalte wird keine Begründung dafür gesehen, bei der Festsetzung von Richtwerten für Eigenbeteiligung an einer Schülermonatsfahrkarte einen abweichenden Lösungsweg zu wählen. Die sich ergebenden, auf ganze Euro-Beträge abgerundeten Richtwerte sind deshalb nicht fortzuschreiben. Angesichts der Größenordnung der vorgeschlagenen Richtwerte ergeben sich durch Fortschreibungen über Zeiträume von etwa fünf Jahren keine bedeutsamen Unterschiede.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieter Lutz


Martin Vogt


Ute Buck

Herausgeber:
Ministerium für Arbeit, Integration und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefax 0211-855-3211
www.mais.nrw.de
info@mais.nrw.de

Projektleitung: Ulrich Ruhrmann

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Druck: Hausdruck
Düsseldorf, Februar 2012

Diese Druckschrift wird im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-
Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien
noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines
Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet
werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und
Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der
Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf
Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der
Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben
parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.
Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum
Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser
Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende
Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer
eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in
welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger
zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu
einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise
verwendet werden, die als Parteinahme der
Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen
verstanden werden könnte.

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de